Gekrönte Preisschrift der Arnold Hirt-Stiftung für Studierende der Geschichte an der Universität Breslau

Das Landratsamt in Schlesien 1740–1806

II. Teil: Die Zusammensetzung des Landratsamts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen philosophischen Fakultät der Königl. Universität Breslau vorgelegt und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Oskar Kutzner

ACAD
JUGD.BAU
BIBL.

Montag, den 27. Februar 1911, 11 Uhr
im Musiksaal der Universität

Vortrag:

„Die Verwaltungsorganisation Schlesiens in friderizianischer Zeit“

und **Promotion**

Breslau
Druck von A. Favorke
1911

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Königl. Universität Breslau.

Referent: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Kaufmann.

Rigorosum bestanden 21. XII. 1910.

Die ganze Arbeit wird Ende 1911 erscheinen

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verzeichnis der benutzten Akten V

Einleitung: Die schlesische Kreisverfassung vor 1740.

I. Teil. Die Einrichtung der landrätlichen Bezirksverwaltung in Schlesien

A. Die Umgestaltung der Zentralverwaltung

B. Die Einführung der lokalen Bezirksverwaltung des platten Landes

a) in Niederschlesien

b) in Oberschlesien

II. Teil. Die Zusammensetzung des Landratsamts von 1741 bis zur Verwaltungsreform

A. Der Landrat 1

a) in Nieder- und Oberschlesien 1

b) in der Grafschaft Glatz 26

B. Die Marschkommissare und Kreisdeputierten 29

C. Der Kreissteuereinnehmer und der Steueramtskontrolleur . 33

D. Die Landdragoner 40

E. Der Kreisphysikus 44

F. Die übrigen Kreisangestellten (Kreistaxatoren, Kreis-Maurer- und Zimmermeister, Kreisplanteurs) 46

III. Teil. Der Geschäftsbereich des Landratsamts

A. Das Steuerwesen

a) Die Steuerreform von 1742/50. — Die Tätigkeit des Landrats

1. bei der Klassifikation
2. bei der Anlage der Individual-Subrepartition

b) Die regelmäßige Tätigkeit im Steuerwesen

1. Die Veranlagung
   α) der Kontribution
   β) des Nahrungsgeldes
2. Die Erhebung und Abführung der Steuern
   α) im Frieden
   β) zu Kriegszeiten

3. Die Remissionen und Bonifikationen
4. Die Kreiskassen- und Registraturverwaltung

B. Die landrätliche Tätigkeit in militärischen Angelegenheiten
a) Rekrutenaushebung und Kantonrevision
b) Stellung der Artillerieknechte und Proviantpferde
c) Lieferung der Gebirgsrekruten
d) Einquartierung durchmarschierender Truppen
e) Fourageverpflegung der Kavallerie

C. Das Landespolizeiwesen
a) Die Publikation der Polizeiverordnungen und Edikte
b) Die Polizeiaufsicht
1. Armen-, Sicherheits- und Ordnungspolizei
2. Medizinalpolizei
3. Feuerpolizei
4. Handels- und Gewerbepolizei
5. Kulturpolizei
6. Agrarpolizei
α) Besetzung der wüsten Bauernhöfe
β) Erblichmachung der untertänigen Stellen
γ) Verhütung der Bedrückung bei der Leistung der Roboten und des Gesindedienstes
δ) Urbarienkommissionen
c) Die statistische Tätigkeit des Landrats

Verzeichnis der schlesischen Landräte von 1742—1806 (Anhang I)
Charakteristiken schlesischer Landräte aus dem Jahre 1810 (Anhang II)

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Akten

I. Akten des Breslauer Staatsarchivs

1. Rep. 14. P. A. I. 49. c. Acta betr. Salzsachen des Landratsamts Ratibor.
2. Rep. 14. P. A. II. 4. b. Acta betr. Abschaffung der harten Behandlung der Untertanen.
3. Rep. 14. P. A. II. 15. e. Acta betr. Retablissement der Wüstungen.
4. Rep. 14. P. A. III. 17. f. Acta betr. die Instruktion der Kreisoffizianten.
5. Rep. 14. P. A. III. 17. g. Acta betr. Einrichtung und Bestellung der Kreisoffizianten.
6. Rep. 14. P. A. III. 17. hh. Die Instruktion für die Landräte von 1778.
7. Rep. 14. P. A. III. 17. l. Acta generalia vom officium der Kreismaurerleute.
8. Rep. 14. P. A. III. 17. m. Acta betr. das officium der Marschkommissare.
9. Rep. 14. P. A. III. 17. n. Acta betr. das officium des Landrats, dessen Wahl usw.
10. Rep. 14. P. A. III. 18. h. Acta betr. Einrichtung der Kreisregistratur vol. I.
11. Rep. 14. P. A. III. 53. m. Acta betr. Zeitungsberichte vol. I.
12. Rep. 14. P. A. V. 9. g. Acta betr. Ausrottung der Vagabonds vol. I—III.
13. Rep. 14. P. A. V. 27. m. Acte betr. Einrichtung des Medizinalwesens.
14. Rep. 14. P. A. V. 29. b, c. Acta betr. das officium der Kreisphysiki.
15. Rep. 14. P. A. V. 47. c, gg. Acta betr. das Rindviehsterben.
16. Rep. 14. P. A. V. 47. w. Acta betr. Anstalten zur Verhütung der Feuerschäden.
17. Rep. 14. P. A. V. 62. a. Acta betr. das officium der Landdragoner vol. I.
18. Rep. 14. P. A. VI. 1. v. Acta betr. die Einrichtung des Kreis- und Kontributionswesens in Niederschlesien vol. I.
19. Rep. 14. P. A. VI. 1. w. Acta betr. die Einrichtung des Kreis- und Kontributionswesens in Oberschlesien vol. I—III.
20. Rep. 14. P. A. VI. 50. b. Acta betr. die Nahrungssteuer unter der Meile.
21. Rep. 14. P. A. VI. 50. e. Acta betr. die Regulierung des Nahrungssteuerwesens.
22. Rep. 199. M. R. V. 83. Acta betr. Landesvisitationen.
23. Rep. 199. M. R. VII. 49. Acta betr. Magazin- und Fouragewesen.
24. Rep. 199. M. R. IX. 1. Acta betr. Einrichtung des Kreis- und Kontributionswesens vol. I—XIV.
25. Rep. 199. M. R. IX, 13—27 b. Auszüge, besonders Kabinettsorders, aus den kassierten Akten der schlesischen Landratsämter.
26. Rep. 199. M. R. IX. 28. Acta betr. die Remissionen.
27. Rep. 199. M. R. IX. 34. Acta betr. das Vorspannwesen vol. I—IV.

II. Akten des Breslauer Stadtarchivs

28) 3. 73. Administration des Stadtlandgüteramts 1742—1776.
29) 8. 1. 1. 2. Vota des Magistrats zur Wahl der Landräte (1742—1804).

Abkürzungen

Acta Borussica (Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh.), die Behördenorganisation Bd. VI—X (abgekürzt A. B.).

Scriptores rerum Silesiacarum Bd. V, herausgegeb. von Stenzel (abgek. Stenzel).

Sammlung aller in Schlesien in Finanz-, Justizsachen etc. ergangenen Ordnungen, Edikte usw. von der Zeit der glorwürdigen Regierung Friedrichs II. Breslau, Verlag v. Korn (abgekürzt Korns Ediktensml.).

Neue Sammlung usw. 1786—1805 (abgekürzt Korns neue Ediktensml.).

F. Gelpke, Die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes der preußischen Monarchie, Berl. 1902 (abgekürzt Gelpke).

Zweiter Teil.

Die Zusammensetzung des Landratsamts.

A. Der Landrat.

a) in Nieder- und Oberschlesien.

Für die Zusammensetzung und den Geschäftskreis des schlesischen Landratsamtes hat ohne Zweifel die kurmärkische Kreisverwaltung als Vorbild gedient, aber doch nicht in der Weise, daß nun, wie es z. B. bei den Kriegs- und Domänenkammern der Fall war, auch fast alle Einzelheiten schematisch in die neue Provinz übertragen wurden. Zwar hatte man, wie aus der Instruktion für die schlesischen Landräte vom Jahre 1742 hervorgeht, anfangs die Absicht, die gesamten Funktionen des brandenburgischen Landrats seinem Abbilde, dem schlesischen Landrat zu geben, also auch diejenigen, die er in seiner Eigenschaft als Nachkomme des früheren Kreisdirektors auszuüben hatte, die Berufung der Kreisstände und den Vorsitz beim Kreistage. Bald jedoch hat Münchow eingesehen, daß die Aufrechterhaltung der versprochenen ständischen Anteilnahme an der Kreisverwaltung, besonders in Oberschlesien, wo auf die Kreiseinsassen durchaus kein Verlaß war, nur zu Unzuträglichkeiten führen mußte. Die schon erwähnten oberschlesischen Kreistage sind daher die letzten Zusammenkünfte der schlesischen Kreisstände gewesen. Münchow betonte immer wieder, daß irgendwelche Versammlungen des grundbesitzenden Adels sowie der noch bestehenden Mediatherrschaften nicht geduldet werden könnten, da überall solche Einrichtungen getroffen wären, daß die Mitwirkung der Gesamtstände entbehrlich sei[1]). In der

[1]) Schreiben Münchows an Cocceji, Berl. 5. Dez. 1749, in A. B. VIII, 617 ff. Alle Bestimmungen über die Kreistage in der Instruktion von 1742, auch die besonders interessante Anordnung, daß der schlesische Landrat über 2 Stimmen verfügen sollte, sind also von Anfang an hinfällig gewesen.

Zeit von 1744—1770 wurde denn in der Tat kein einziger Kreistag abgehalten. Erst bei der Gründung der schlesischen „Landschaft“ und der Einrichtung der landschaftlichen Kreistage war wieder die Gefahr nahe gerückt, daß die Stände sich bei diesen Versammlungen mit allgemeinen Kreisangelegenheiten beschäftigen und sich Eingriffe in die Verwaltung erlauben würden. Die Landräte hatten deshalb aufs Genaueste darüber zu wachen, daß auf diesen Kreistagen nur landschaftliche Kreditangelegenheiten zur Beratung gebracht wurden. Jede Einmischung in landesherrliche Angelegenheiten sollten sie zurückweisen und sofort der Kammer melden.

So war hier in Schlesien bis zur Verwaltungsreform den Kreisständen eins ihrer wichtigsten Rechte vorenthalten worden; die Landräte aber blieben dadurch gewöhnlich in loser Verbindung mit den Kreiseingesessenen und konnten so, fast unabhängig von den ständischen Wünschen, ihren Dienst ausschließlich im Interesse des Landesherrn verrichten. Trotz der dadurch bedingten teilweisen Loslösung des ständischen Charakters war jedoch das schlesische Landratsamt weit entfernt, eine bürokratische Behörde darzustellen. Was es unterschied, lag hauptsächlich in seiner Zusammensetzung, in der Person des Landrats selbst und in seinen Gehilfen, den Marschkommissaren und Kreisdeputierten.

Nur in Niederschlesien fand eine Wahl oder Präsentation von Landratskandidaten statt, in Oberschlesien ging die Besetzung der vakanten Stellen einseitig vom König aus. Das Wahlverfahren bei den Landratswahlen war in allen Kreisen in gleicher Weise geregelt: bei der Vakanz einer Stelle bekam der Verweser derselben, gewöhnlich der Kreisdeputierte oder Marschkommissar, von der Kammer den Auftrag, die Vorschläge der im Kreise angesessenen Dominialbesitzer zur Besetzung des erledigten Postens entgegenzunehmen und einzusenden. Jeder Gutsherrschaft, mochte ein Adliger, ein Bürgerlicher, eine Stadt oder ein geistliches Stift der Besitzer sein, stand es frei, ihre Stimme dem ihr genehmen

In der zweiten Instruktion von 1778 hat man deshalb die Kreisversammlungen überhaupt nicht mehr erwähnt, dafür aber die Landräte besonders auf die seit 1770 bestehenden Landschaftstage hingewiesen und ihnen die Überwachung derselben zur Pflicht gemacht. [Vgl. hierzu die abweichende Auffassung Hintzes über die schles. Kreistage in A. B. VI. 1. S. 269.]

Kandidaten zu geben; um aber bei der Besetzung dennoch stets freie Hand zu haben, schaffte der schlesische Minister schon 1743 die öffentliche Wahl, die Wahl durch „Umlauf“ ab und verfügte, daß jeder Wahlberechtigte seine Stimme innerhalb 8—14 Tagen versiegelt ins Kreissteueramt einzuschicken hätte, andernfalls keine Rücksicht auf die fehlenden Stimmen genommen werden würde[1]). Die königlichen Ämter, die ja eigentlich nur betreffs ihrer Untertanen in die landrätliche Lokalverfassung einbegriffen waren, hatten ebenso wie die Kämmereigüter Stimmrecht, das freilich dadurch eingeschränkt war, daß die Generalpächter oder „Beamten“ sich den zu wählenden Kandidaten von der Kammer nominieren lassen mußten, oder höchstens der Kammer einen geeigneten Bewerber vorschlagen durften; die Pächter und „Beamten“ der Stadtlandgüter dagegen durften sich persönlich überhaupt nicht an der Wahl beteiligen, da einzig und allein dem Magistrate der betreffenden Stadt die Stimmabgabe zustand[2]).

Hatte der Landratsamtsverweser alle Stimmen beisammen, was manchmal sogar gewisse Schwierigkeiten verursachte, so sandte er sie, versiegelt wie sie waren, der Kammer ein, die dann das Ergebnis der Wahl feststellte und dem Minister die Entscheidung anheimgab. Die Majorität der Stimmen entschied nur dann, wenn der gewählte Kandidat allen von der Kammer an ihn zu stellenden Anforderungen entsprach: vor allen Dingen mußte er dem Adelsstande angehören, was bei den damaligen Verhältnissen, wo fast der gesamte Grund und Boden in den Händen von Adligen sich

[1]) Auf die öffentliche Wahl wollten 1789 die Namslauer Stände wieder zurück kommen, und zwar um sicher zu gehen, daß der von ihnen erwählte Landrat auch ernannt werde: „Die Wahl eines Landrats,“ so schreiben sie an den Landrat v. Czettritz, „gehört unter die unbestrittenen Rechte der hiesigen Stände, unter die bei der feierlichen Thronbesteigung seiner Majestät bestätigten Rechte, eine Zusage, an die er schon als ehrlicher Mann, wäre er auch nicht König der preußischen Staaten, gebunden ist. Der rechtschaffene Mann sagt in jedem Weltteil seine Meinung nach seiner Überzeugung und nach seinem Herzen. Der von Ew. Hochwohlgeboren anverlangte modus colligendi kann daher blos auf einer willkürlichen usance beruhen, die für die Stände des hiesigen Kreises keine gesetzliche Vorschrift ist.“ Wie es nicht anders zu erwarten war, wies die Kammer die Stände mit ihrem Verlangen ab. (P. A. III. 17. o.)

[2]) Stadt-Archiv. Akten 8. 1. 1. 2.

befand, nicht anders wie billig war; er mußte ein bestimmtes Alter haben, während der Regierungszeit Friedrichs II. 35 Jahre, später 30 Jahre alt sein, sollte im Kreise Besitzungen haben, über die nötigen Fähigkeiten verfügen sowie ein gewisses Ansehen unter seinen Mitständen genießen. „Zu Landräten," dekretierte einmal Friedrich, „sollen keine andern als geschickte, wohlgesinnte und im Lande geliebte Leute genommen werden[1])." Von dem Bestehen eines Examens dagegen, wie es z. B. in Brandenburg der Fall war, ist die Ernennung zum Landrat in Schlesien nie abhängig gemacht worden[2]). Man sah im Gegenteil nur darauf, daß der Landrat im täglichen Verkehr mit den Kreiseinsassen sich gut bewährte und seine Autorität als landesherrlicher Beamter zu wahren verstand[3]).

Doch nicht allein über diese Eigenschaften sollte der Landratskandidat verfügen, er mußte auch ein den Steuereinnahmen entsprechendes Vermögen besitzen, um, gemäß der Instruktion, bei Nichteintreibung der Steuern dafür haften zu können. Fast allgemein wurde in Niederschlesien die Bedingung der „Posession" erfüllt; dagegen mußte die Forderung, daß jeder Landrat in seinem Amtskreise angesessen war, oft unbeachtet gelassen werden, was damit zusammenhing, daß Friedrich, besonders nach dem siebenjährigen Kriege, bestrebt war, seinen invaliden Offizieren Zivilstellungen zu verschaffen und sie so zu versorgen. Gerade die Landratsstellen schienen ihm hierfür besonders geeignet zu sein, da ja die Offiziere infolge der noch bestehenden Kompaniewirtschaft einige Kenntnisse im Verwaltungswesen hatten und da sich außerdem ein nicht unwichtiger Teil der landrätlichen Tätigkeit auf das militärische Gebiet erstreckte. Hatte Friedrich invalide

[1]) In einem Auszug von nicht erhaltenen Akten „vom Etablissement der Breslauer Kammer." [Rep. 135. E. 150 a.]

[2]) Die für Brandenburg im Jahre 1770 eingerichtete Examinationskommission für die Landratskandidaten ist freilich auch nie in Tätigkeit getreten. [Gelpke, S. 68.]

[3]) „Beides," sagte einmal Hoym, „die Gabe sich mündlich auszudrücken und den äußerlichen Anstand, müssen wir zu einem tüchtigen Landrat unumgänglich nötig halten, weil solcher so unendlich viele Sachen mündlich zu erledigen hat und durch ein wohlanständiges Exterieur sich autorité besonders beim gemeinen Mann erwerben muß." (Immediat-Bericht Hoyms v. 25. Juni 1770).

Offiziere zur Verfügung, so scheute er sich durchaus nicht, unter Nichtachtung des ständischen Wahlrechts, von sich aus Landräte einzusetzen. In den siebziger Jahren hatten überhaupt nur noch Offiziere Aussicht, zu Landräten ernannt zu werden.

Dieses Vorgehen verlockte übrigens viele Offiziere, in jungen Jahren ihren Dienst aufzugeben, um sich bei der nächsten Gelegenheit um einen vakanten Landratsposten zu bewerben oder sich vorläufig mit einer Deputierten- oder Marschkommissarstelle zu begnügen. Gegen Ende seiner Regierungszeit erließ deshalb Friedrich, dem diese Spekulation der Offiziere auf die Landratsämter nicht entgangen war, eine geschärfte Verfügung, daß nur solche Offiziere zu Landräten genommen werden sollten, die gut gedient und gute Atteste von ihm selbst hatten, „die keine hatten, sollten nichts bekommen, denn viele Leute gehen nur aus der Armee, um dergleichen Stellen zu erhalten[1]).“

Noch genug andere Fälle kamen vor, wo die gewählten Kandidaten übergangen wurden, da sie den vom König festgesetzten Qualifikationsbedingungen nicht entsprachen[2]). Ebenso erforderten besondre Umstände oft besondre Maßregeln: als bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges die Liegnitzer Kreisstände den Marschkommissar von Rothkirch zum Landrat gewählt hatten, wurde unter Übergehung desselben Sylvius v. Helmrich ernannt, „weil,“ wie Schlabrendorf darlegte, „es bei der gegenwärtigen Situation erforderlich wäre, daß der Landrat beides sowohl capacité als autorité habe.“

Auf der andern Seite war jedoch Friedrich, wenn er einen Landrat einseitig unter Nichtachtung der ständischen Wahl ernannt hatte, immer bemüht, den Ständen ihr Wahlrecht wieder ausdrücklich zuzusichern, um ihnen, wie er sich ausdrückte, alle ombrage zu nehmen, als ob denselben in ihrem Wahlrecht präjudiziert worden und gegenwärtiger Vorfall denselben zur consequence gereichen solle[3]). In der Theorie gestand er also stets den Ständen, gemäß seiner ganzen Anschauung über den Wert des

[1]) Cab.-Ordre, Nimptsch, 20. Aug. 1785 [M. R. IX, 12. vol. II].

[2]) Nicht selten war es z. B., daß die mit Stimmenmehrheit gewählten Kandidaten infolge ihrer Jugend vom König abgelehnt und andere ernannt wurden, trotzdem sie weniger Stimmen erhalten hatten.

[3]) Cab.-Ordre, Potsdam, 29. Juli 1756 [A. B. X, S. 561.].

Adelsstandes, das Wahlrecht zu. Immer wieder betonte er, um lästige Bewerber auf bequeme Art los zu werden, daß er die Kreistände der ihnen zugestandenen Rechte nie beraube noch sie darin beeinträchtige[1]). Ja sogar den oberschlesischen Ständen, die ihr Wahlrecht, abgesehen vom Jahre 1743, während seiner Regierung nie ausgeübt haben, war er durchaus nicht gesonnen, ihr Wahlrecht abzusprechen[2]).

In Niederschlesien gab es außer der Grafschaft Glatz, auf die wir noch später zu sprechen kommen, einen Kreis, in dem die Stände grundsätzlich nie ihr Wahlrecht ausüben durften. Es war das Frankensteiner Weichbild, wo infolge der vielen Stiftsgüter gewöhnlich Mangel an geeigneten Landratskandidaten war. Seit 1763 bekleideten deshalb diesen Landratsposten stets pensionierte Offiziere, die im Kreise nicht angesessen waren, und 1790 wurde er sogar auf Hoyms Vorschlag mit einem nichtangesessenen Bürokraten, dem Kammerreferendar von Gellhorn besetzt.

In den oberschlesischen Kreisen, zu denen wir in dieser Beziehung auch den Neisser und Grottkauer Kreis, die ja sonst zu Niederschlesien gehörten, rechnen müssen, spielte das religiöse Moment die Hauptrolle.

Die oberschlesischen Stände waren, als Schlesien an Brandenburg kam, überwiegend katholisch. Die unverkennbare Hinneigung zu Maria Theresia, die mannigfachen Beziehungen des Adels zu den österreichischen Erblanden[3]), veranlaßten Friedrich bald, eine gewisse Vorsicht bei der Besetzung dieses wichtigen, den Ständen vorbehaltenen Amtes auszuüben. Das Wahlrecht wurde gänzlich

[1]) Cab.-Ordre, Potsdam, 29. April 1751, an den Kreis-Deputierten v. Busse, der sich um die Landratsstelle in Bunzlau beworben hatte: „Zu Landratsstellen wählen die Stände. Ich beeinträchtige sie nie in ihrem Recht. An die vom Bunzlauer Kreise müßt Ihr Euch demnach wenden." [M. R. IX, 25b.]

[2]) Cab.-Ordre, 26. Juni 1785, an den Landrat von Sack, der um die Abtretung seines Postens an seinen Sohn gebeten hatte: „Da ich nun nicht anders weiß, als daß die Stände in Ansehung der Landräte die Wahl haben, die ich in dem Fall zu beeinträchtigen nicht gesonnen bin." [M. R. IX, 21.]

[3]) Polit. Testament Friedrichs II. von 1752: Die oberschlesischen Adligen haben wenig Zuneigung zur preussischen Herrschaft „à cause qu'ils sont tous catholiques et que la plupart de leurs parents sont établis sous la domination autrichienne." (A. B. VIII, S. 360.)

außer Kraft gesetzt, die einzelnen Landratsstellen aber vorläufig noch mit Adligen besetzt, die in Oberschlesien ansässig waren. Allerdings mußte der schlesische Minister, bei dem Mißtrauen, das der König nun einmal gegen die oberschlesischen Stände hegte, bei jeder zu vollziehenden Landratsernennung ihm besonders berichten, ob der betreffende Kandidat während des Krieges keine Parteilichkeit für Österreich gezeigt habe[1]). Bis zum siebenjährigen Kriege wurden demgemäß noch Landräte beider Konfessionen ohne Unterschied angesetzt; ja der König ernannte sogar im Jahre 1747 einen katholischen Adligen, von Bludowsky, zum Toster Landrat, trotzdem ihm von Münchow ein evangelischer Edelmann, der einzige im Kreise, vorgeschlagen worden war.

Eine Änderung sollte der dritte schlesische Krieg herbeiführen. Hatten sich in den beiden vorhergehenden Kriegen die oberschlesischen Landräte wenigstens öffentlich von einer Förderung und Unterstützung der Österreicher ferngehalten, so trat jetzt ein großer Teil von ihnen ganz frei und offen für die Feinde ein[2]). Sie schrieben Lieferungen für sie aus, trieben Steuern ein, verschafften ihnen Rekruten und wandten überall den größten Eifer an, während sie bei der Ausführung der preußischen Aufträge die höchste Lässigkeit an den Tag legten, eine Art passiven Widerstand leisteten und so der Kammer häufig Anlaß zu Klagen gaben[3]). Sogar vor offenem Verrat scheute der Neustädter Landrat von Schneckenhaus nicht zurück. Nachdem er den Österreichern bei ihrem Einfall seine Dienste in der Landesverwaltung zur Verfügung gestellt hatte, ging er 1758 ganz zu den Feinden über[4]).

Schlabrendorf, der 1755 schlesischer Provinzialminister ge-

---

[1]) Geh. Instruktion für Massow: ceci ne regarde pas tant la Basse- que la Haute-Silésie, où les gentilhommes ne sont pas aussi sincères que les autres.“ (A. B. IX. S. 671.)

[2]) Maria Theresia wußte diese Dienstfertigkeit der oberschlesischen Adligen noch dadurch zu erhöhen, daß sie ihnen Belohnungen und Ehrenstellen anbot. Dem Landrat v. Bludowsky z. B. wurde eine Oberst-Leutnantstelle im kaiserlichen Heer angetragen, die er allerdings ausschlug. (Cab.-Ordre, Stroppen, 19. Okt. 1756. M. R. IX, 21.)

[3]) 1758 wurde der schon erwähnte Landrat v. Bludowsky und 1759 der Landrat v. Schimonsky (Ratibor) wegen Lässigkeit entlassen. (M. R. IX, 21 und M. R. IX, 18.)

[4]) M. R. IX, 16. c.

worden war, traf alsbald seine Gegenmaßregeln. Da er in jedem Katholiken einen Feind seines Königs, einen Anhänger Maria Theresias sah, war es für ihn unbedingt erforderlich, daß hinfort keine Landratsstelle mehr mit einem Katholiken besetzt wurde. Bestärkt wurde er in diesem Vorgehen noch durch eine Äußerung des Breslauer Fürstbischofs, der es selbst für wünschenswert gehalten hatte, „daß gar keine katholischen Landräthe gesetzet werden möchten, indem ihnen nicht zu trauen, wie denn überhaupt auf keinen katholischen Eid sich zu verlassen und sie immer reservationes mentales hätten“ [1]). In den wichtigen oberschlesischen Grenzkreisen, in denen stets Mangel an evangelischen Kreisständen war, setzte der Minister jetzt sogar niederschlesische Adlige als Landräte an, auf deren Treue er sich infolge ihrer Konfession verlassen zu können glaubte. So wurde im Juni 1756 zum Neisser Landrat, der eine besondre Vertrauensstellung innehatte, da durch ihn alle Nachrichten aus Österreich eingezogen wurden, der Kreisdeputierte des Strehlener Kreises, v. Sebottendorf, ernannt, und im Kreise Pless folgte v. Skrbensky, der bis dahin bei der Breslauer Kammer als Auskultator beschäftigt worden war, seinem Vater nach [2]).

Auch nach Beendigung des Krieges ging Schlabrendorf auf dem einmal eingeschlagenen Wege weiter. Bei jeder Schilderung der oberschlesischen Landratskandidaten, die er dem König vor der endgiltigen Ernennung geben mußte, legte er stets, abgesehen von den sonstigen Qualifikationsbedingungen, den Hauptnachdruck darauf, daß der vorgeschlagene Landrat „ein auch sonst gut gesinnter und der evangelischen Religion zugetaner Mann“ sei.

Graf Hoym trat in dieser Angelegenheit in die Fußtapfen seines Vorgängers, und erst der König selbst war es, der durch die Ernennung des katholischen Landrats von Brixen (Kr. Kosel) den katholischen Ständen Oberschlesiens wieder den Zutritt zum Landratsamt ermöglichte [3]). In der Folgezeit wurde zwar ein

[1]) Immed.-Bericht Schlabrendorffs, 24. April 1756 (A. B. X. S. 481.)
Ebenso hatte der Fürstbischof dem Minister geraten, in seinem Fürstentum, dem Neisser Kreise, keinen katholischen Landrat zu ernennen. (J.-Bericht Schlabrendorffs, 27. April 1756. M. R. IX, 16a).

[2]) M. R. IX, 17b.

[3]) Kab.-Ordre, Potsdam, 1. Juli 1770 (Ernennung von Brixen's auf Ja-

großer Teil der oberschlesischen Landratsstellen immer noch mit Evangelischen besetzt, doch entsprach dieses Verfahren jetzt im großen Ganzen der Zusammensetzung des oberschlesischen Adels, der infolge des Ankaufs niederschlesischer Stände viele neue protestantische Mitglieder gewonnen hatte[1]).

In dem Wahlrecht blieb Oberschlesien aber nach wie vor während der Regierung Friedrichs des Großen hinter Niederschlesien zurückgesetzt. Die Landräte wurden einseitig vom König ernannt, ohne Rücksicht, ob sie in Oberschlesien angesessen waren oder nicht; sogar Ernennungen von niederschlesischen Deputierten oder Marschkommissaren zu oberschlesischen Landräten kamen noch in den letzten Regierungsjahren Friedrichs vor[2]). Erst als Friedrich Wilhelm II. bei seiner Thronbesteigung den schlesischen Ständen ihre Privilegien und damit ihr Landratswahlrecht neubestätigt hatte, wagte der oberschlesische Adel einen Versuch, die verlorene Wahl wiederzuerlangen. Vorläufig freilich ging das ganze Streben der Oberschlesier nur dahin, daß der König, da sie ja theoretisch sogar das Landratswahlrecht hätten, doch aus ihren Kreisständen Landräte nehme und nicht, wie es geschehe, Leute ernenne, die von der polnischen Sprache keine Ahnung haben[3]). Hoym sicherte ihnen jetzt in der höflichsten Weise nochmals ihr Wahlrecht zu, „da ja jetzt die Ursachen aus der Welt geschafft seien, die ihn genötigt hätten, eine Ausnahme zu machen", in Wirklichkeit ließ er aber die Stände stets nur dann wählen, wenn er gerade keinen Günstling zu versorgen hatte[4]). Bestärkt wurde

---

kubowitz zum Landrat von Cosel): „Derselbe ist zwar katholischer Religion, indes wird ein katholischer Landrat eben nicht viel schaden." (M. R. IV. 13 d).

[1]) 1795 sind z. B. im Kreise Tost-Gleiwitz von den 47 vorhandenen Großgrundbesitzern 13, also fast $^1/_3$ evangelisch. (B. Nietsche: Geschichte der Stadt Gleiwitz, 1887. S. 815 ff.; vgl. auch oben S. 7, wo gezeigt wurde, daß 1747 nur ein evangelischer Edelmann im Kreise Tost angesessen war.)

[2]) 1779 erhielt v. Haugwitz das Leobschützer Landratsamt als Kgl. Kommissar mit täglich 3 Thl. Diäten, blieb aber trotz alledem bis auf weiteres auch noch Marschkommissar des Frankensteiner Kreises (M. R. IX. 15 a.)

[3]) Eingabe der oberschles. Stände, Kosel, 14. Juli 1789. (M. R. IX, 12. vol. II.)

[4]) Wie wenig ernst es Hoym mit dieser Versicherung gewesen ist, zeigt aufs deutlichste folgender Vorfall: Die Kreisstände von Gr. Strehlitz hatten sich 1798 an den König gewandt, daß er den ohne ihre Wahl er-

er in diesem Vorgehen noch durch Friedrich Wilhelm III., der nach der Wahl des Landrats v. Ziegler durch die Lublinitzer Kreisstände, in völliger Unkenntnis der schlesischen Verhältnisse, ihn sogar aufforderte, dahin zu sehen, daß das Wahlrecht nicht allmählich durch die Gewohnheit in Schlesien eingeführt werde[1]).

In unserem Zeitraum hat also weitaus die Mehrzahl der oberschlesischen Kreisstände die im Jahre 1743 zugestandene Landratswahl niemals ausgeübt. In Niederschlesien fand zwar seit dem Ende der vierziger Jahre bei eintretender Vakanz die Wahl regelmäßig statt, verdient aber infolge des eingeführten Wahlmodus mehr die Bezeichnung eines Vorschlags als einer Wahl der Stände[2]). Doch auch hier stand die Landratswahl auf schwachen Füßen. Bei der Redaktion des Kameralgesetzbuches hatte die Breslauer Kammer sogar Bedenken gegen die Aufnahme der allgemeinen Bestimmungen über die Landratswahl. Man befürchtete nämlich, daß die Gutsherrschaften dadurch verleitet werden könnten, ihre Rechte in den Landratswahlen erweitert zu sehen, und zog es deshalb vor, der Landratswahl überhaupt erst nicht Erwähnung zu tun, sondern ihr lieber, wie bisher, ihren unbestimmten Charakter zu lassen[3]).

Der geringe Einfluß der Stände auf die Besetzung der Landratsstellen, sowie das Fehlen aller Kreisversammlungen hatte zur Folge, daß der schlesische Landrat in seinem Kreise fast unabhängig schalten und walten konnte. In Niederschlesien freilich haben die Landräte nie in irgend einem Gegensatz zu den Grundbesitzern gestanden, ja sie traten manchmal sogar etwas allzusehr für die einseitigen Interessen derselben ein. Doch ist hier wie

nannten Landrat von Ivernois anderweitig versorge. Hoym hatte daraufhin dem König in langer Ausführung gründlich nachgewiesen, daß „den adligen Grundbesitzern in Schlesien, besonders in Oberschlesien, das Wahlrecht überhaupt nicht zustehe." Ivernois blieb daraufhin Landrat von Gr.-Strehlitz. (M. R. IX, 12. vol. II.)

[1]) Kab.-Ordre, Potsd. 4. Dez. 1800. (M. R. IX, 15 b.)

[2]) Während in Brandenburg das Wahlresultat durch Bevollmächtigte der Stimmberechtigten festgestellt wurde, mußten in Schlesien, wie schon erwähnt worden ist, die Stimmen versiegelt zur Kammer eingesandt werden, und dieser allein stand die Öffnung zu. (P. A. III. 17. a., vgl. auch G. A. H. v. Lamotte: Von den Land-Räthen in der Churmark (Berlin 1793) S. 23 ff.).

[3]) P. A. III. 17. a.

in Oberschlesien bei der Betrachtung des Verhältnisses der Landräte zu den Kreiseinsassen streng zu scheiden zwischen Gutsherrn und Bauern. Bei Antritt seines Amtes machte der Landrat den Kreisständen von seiner Ernennung Mitteilung und bat um ihre Unterstützung bei seiner Amtsführung, die ihm auch meistens in größtem Umfange zuteil wurde. Die niederschlesischen Grundbesitzer waren verständig genug, den Landräten durch pünktliche Zahlung der Steuern erst keine unnötigen Schwierigkeiten zu bereiten, und keine selbstsüchtigen Ziele trübten hier das gegenseitige Verhältnis. Wohl mögen hier und da Bevorzugungen bei der Gewährung der staatlichen Unterstützungen seitens der Landräte vorgekommen sein, im allgemeinen standen aber doch die Landräte zu dem gesamten Kreisadel in derartigen Beziehungen, daß sie nicht gut bei der Repartition der Lieferungen den einen Stand vor dem andern bedrücken konnten[1]).

Anders dagegen gestaltete sich das Verhältnis zu den Dorfgemeinden, mit denen der Landrat nur vermittelst der Scholzen und Gerichtsleute verkehrte. Gerade der Umstand, der allgemein betrachtet, grosse Vorteile im Gefolge hatte, daß nämlich der Landrat ebenfalls ein Gutsbesitzer im Kreise war, wies hier seine Schattenseiten auf: die Stellung der Landräte zu den bäuerlichen Untertanen, ganz abgesehen von den hier und da vorgekommenen Bedrückungen durch Entziehung der Remissions- und Vorspanngelder, war manchmal nicht frei von Parteilichkeit, was besonders bei der Erblichmachung der untertänigen Bauernstellen und bei der Besetzung der wüsten Wirtschaften zum Ausdruck kam. Vergessen darf jedoch nicht werden, daß es auch einzelne Landräte gab, besonders die der Gebirgskreise, welche für eine Erleichterung

[1]) Daß es gelegentlich einer vom Striegauer Landrat verfügten Straßenreparatur zwischen diesen und der zum Straßenbau verpflichteten Herrschaft zu gegenseitigen Beleidigungen und sogar zu einem Prozeß kam, ein solcher Vorfall gehörte durchaus zu den Ausnahmen (Kammer-Reskr. vom 23. Juni 1769. P. A. III. 17 n.).

Der geschäftliche Verkehr der Landräte mit ihren Standesgenossen war manchmal so sehr von allen bürokratischen Formen losgelöst, daß die Breslauer Kammer das Verbot erlassen mußte, in dienstlichen Schreiben an die Kreisstände den Privatstil zu gebrauchen. (Kammer-Reskr. v. 22. Juni 1802 in M. R. IX. 12. vol. 3.)

der Lage ihrer bäuerlichen Untertanen allen erdenklichen Eifer anwandten.

Auch hierin bietet uns Oberschlesien ein anderes Bild dar. Die Ausübung ihres Amtes wurde dort den Landräten bei weitem schwerer gemacht. Ohne Grundbesitz, ohne Kenntnis der polnischen Sprache, von anderem Glaubensbekenntnis stand die Mehrzahl von ihnen den oberschlesischen Adligen fremd und ohne näheres Interesse gegenüber. Der einheimische katholische Adel sah in den Landräten nur Eindringlinge, die ihnen die Ämter, welche eigentlich ihnen gebührten, entzogen und zu ihrem Nutzen ausbeuteten. Häufig kamen Anklagen und Denunziationen seitens des oberschlesischen Adels gegen die landrätliche Geschäftsführung vor. Ein nicht geringer Teil dieser Vorwürfe beruhte auch auf Wahrheit. Viele Landräte wußten sich hier in Oberschlesien recht erträgliche Nebeneinnahmen auf Kosten der ländlichen Bevölkerung zu verschaffen[1]). Zu einer etwas milderen Beurteilung der hier vorgekommenen Veruntreuungen wird man jedoch geführt, wenn man zugleich die materielle Stellung der oberschlesischen Landräte in Erwägung zieht. War es in Niederschlesien mit eine der vornehmsten Bedingungen gewesen, daß der Landratskandidat über ein gewisses Vermögen verfügte, so war in Oberschlesien die Mehrzahl der Landräte ohne Grundbesitz, wohnte in den Kreisstädten und erwarb sich nur hin und wieder einen kleinen Landsitz von der Größe eines Bauernguts; mit dem geringen Gehalt von 300 Talern war es eine Unmöglichkeit, ohne jede Annahme von Geschenken und Zugänge aller Art durchzukommen. Die Hauptschuld an den unerquicklichen Veruntreuungen der oberschlesischen Landräte tragen also die schlesischen Minister, die für eine auskömmliche Besoldung der Landräte hätten Sorge tragen müssen, nachdem das Landratsamt hier als bürokratische Behörde eingerichtet worden war.

Bei den nun einmal herrschenden Zuständen buhlten natürlich die meisten oberschlesischen Kreiseingesessenen um die Gunst der Landräte. Von einem Vertrauensverhältnis zwischen Landrat und Großgrundbesitzer kann man nur in den seltensten

[1]) Von 1750—80 sind 10 oberschlesische Landräte nach fiskalischer Untersuchung des Amtsmißbrauchs (der Aneignung von Remissionsgeldern, Annahme von Geschenken, Unterschlagung) für schuldig befunden worden.

Fällen etwas wahrnehmen. Der Landrat tritt hier den Gutsbesitzern durchaus nur als das ausführende Organ der Landesherrschaft gegenüber; von seinem Willen allein hängt es ab, ob er die mannigfachen Forderungen der Landesregierung voll und ganz bei den Kreisständen zur Durchführung bringen will. Während das hohe Ansehen des niederschlesischen Landrats auf dem Vertrauen beruhte, daß die Mitstände inbetreff der Wahrung ihrer Interessen zu diesem hegten, war die große Achtung, die man den Landräten in Oberschlesien zuteil werden ließ, nichts als Schmeichelei und Buhlen um ihre Gunst[1]).

Doch auch eine gute Seite hatten diese gespannten Beziehungen der Landräte zu den Großgrundbesitzern. Mußten sie stets fürchten, von den einheimischen Adligen wegen der geringsten Vergehen angezeigt zu werden, so gingen sie nun ihrerseits ebenfalls unnachsichtlich gegen sie vor. Eine gute Handhabe bot sich den Landräten in dem wirklich bedauernswerten Zustand der oberschlesischen Bauern und Bürger der Mediatstädte, die von ihren Grundherren auf alle mögliche Weise ausgebeutet wurden. Bekannt ist der jahrelange Kampf, den der Landrat des Plesser Kreises mit der Grundherrschaft von Myslowitz gegen eine ungerechte Bedrückung durchgeführt hat. Ein anderes Beispiel bietet die dem Grafen Colonna gehörige Stadt Leschnitz dar, deren Bürger infolge ungerechter Besteuerung seitens des Magistrats sich 1746 an den Gr. Strehlitzer Landrat mit der Bitte um Hilfe wandten, nachdem sie bei ihrer Gutsherrschaft kein Gehör gefunden hatten. Der Landrat stellte eine Untersuchung an und wurde dann bei der Grundherrschaft wegen der Abstellung der Mißbräuche vorstellig. Erst als dieser Schritt nichts fruchtete, erstattete er bei der Kammer Anzeige, worauf sich dann Colonna endlich bereit

[1]) „Die landrätliche Achtung in Oberschlesien", sagt einmal Graf Schlegenberg inbezug auf den Landrat von Blacha, „gehet soweit, daß die mehresten Stände dem Landrath sozusagen eine der Allerhöchst Königl. Instantz allein zukommende Ehre, die er auch durch seine Prahlereien zu sein mehrmalen affectieret, geben, auch denselben, wenn sie persönlich anwesend sein und mit ihm sprechen per Gnädiger Herr Landrath traktieren, wenn er in Gesellschaft der Stände auf den Gassen gehet und sein Haubt bedecket hat, so halten sie ihre Hüte unter dem Arm und gehen größtenteils hinter ihm wie seine Diener." (Beschwerde des Grafen v. Schlegenberg, 29. März 1760 in M. R. IX. 18b.)

erklärte, den Bitten der Bürgerschaft nachzugeben und einen neuen Magistrat einzusetzen[1]).

In der gleichen Weise nahmen sich die oberschlesischen Landräte der bäuerlichen Untertanen an. Sie liehen ihren Klagen gegen die Gutsherren willig ihr Ohr, fragten bei den Gemeinden oft nach, ob sie gegen ihre Grundherrschaften Klagen anzubringen hätten, sodaß die Kreisstände ihnen sogar zum Vorwurf machten, sie hetzten die Untertanen auf[2]). Was die Bauern des Leobschützer und Koseler Kreises ihren Landräten zu verdanken hatten, haben sie selbst am besten zum Ausdruck gebracht: dem Landrat von Haugwitz hatten sie den Ehrennamen „der Bauernlandrath" beigelegt, und der Koseler Landrat v. Schipp wurde von ihnen allgemein „der gute Herr Landrath" genannt[3]).

Im Gegensatz zu diesen mannigfachen Abweichungen in Ober- und Niederschlesien war das dienstliche Verhältnis sämtlicher schlesischer Landräte zu den vorgesetzten Kammern in gleicher Weise geregelt. Nach vollzogener Ernennung wurde der Landrat vor die Kammer berufen und hier erfolgte dann vor vollzählig versammeltem Kollegium seine Verpflichtung. Entgegengesetzt den gewöhnlichen Eidesformeln war der Eid der schlesischen Landräte durchaus nicht formelhaft, sondern den schlesischen Verhältnissen angepaßt. Nach der Versicherung, im Steuerwesen, ohne Rücksicht auf die Religion der Kreiseinwohner, keinerlei Bedrückungen auszuüben, war der Hauptnachdruck darauf gelegt, daß die Landräte sich von jeglichem Landesverrat, von jeder Vereinigung mit Leuten, die dem König übelgesinnt und feindlich wären, sich fernhielten[4]).

Zugleich mit der Verpflichtung erhielten die Landräte den Rang von Königlichen Ober- Amts- und wirklichen Kriegs- und

[1]) 1746 hat Leschnitz noch nicht die Akzise gehabt, hat also noch unter der landrätlichen Verwaltung gestanden. (Bericht des Landrats von Gr.-Strehlitz, 29. Jan. 1752, M. R. IX. 18. d. vol. II.)

[2]) P. A. III. 18b.

[3]) Studienreisen eines jungen Staatswirths in Deutschland am Schlusse des vorigen Jahrhunderts, aus den Papieren des Ministers Theodor von Schön (Leipzig 1879) S. 438; vgl. Schlesische Provinzialblätter XVI, Anhang S. 146.

[4]) Stenzel a. a. O., S. 194 f.

Domänen- „oder auch anderer auswärtigen Königlichen Regierungs-Räthen“ [1]), hatten aber im Gegensatz zu den Landräten der übrigen brandenburg-preußischen Provinzen weder Sitz noch Stimme in der Kriegs- und Domänenkammer [2]). Ihr Ausschluß von den Kammersitzungen stand ganz im Einklang mit der bei der Huldigung gegebenen Erklärung Friedrichs, daß nämlich bei den Domänenkammern einheimische Adlige nicht beschäftigt werden sollten [3]). Nur in den seltensten Fällen wurden deshalb einmal mehrere Landräte zur Beratung vor die Kammer berufen. Allerdings stand den schlesischen Landräten eine andere nicht zu unterschätzende Vergünstigung zu. Glaubte sich ein Landrat mit seinen Wünschen von der Kammer nicht genügend berücksichtigt oder wurde er sogar ohne Antwort gelassen, so stand es ihm frei, sich mündlich oder schriftlich an den Minister zu wenden [4]), und bei der Wertschätzung, die Münchow den Landräten entgegenbrachte, waren sie sicher, hier stets das möglichste Entgegenkommen zu finden [5]). Eine persönliche Rücksprache mit Kammermitgliedern konnte eigentlich nur bei Gelegenheit der Kreiskassenrevisionen stattfinden, die von den Departementsräten jährlich abgehalten wurden.

Neben der Besprechung wichtiger Angelegenheiten sollten

---

[1]) Stenzel, S. 201.

[2]) Die kurmärkischen, magdeburgischen, pommerschen, halberstädtischen und mindenschen Landräte erhielten sämtlich durch die Kab.-Ordre vom 2. Nov. 1743 (abgedruckt bei Roedenbeck, Beiträge I, S. 273 und Gelpke a. a. O. S. 90) Sitz und Stimme in der Kriegs- und Domänenkammer. Die Beteiligung der Landräte an den Kammersitzungen war jedoch so unbedeutend, daß im Jahre 1753 im Herzogtum Magdeburg verfügt wurde, daß nur noch diejenigen zur Kammer zugelassen werden sollten, die jährlich 4—6 Wochen den Sitzungen beiwohnten. Da sich die Landräte auf so lange Zeit von ihrem Kreis nicht entfernen konnten und es außerdem weder Diäten noch Reiseentschädigung gab, so war die Folge, daß sie ihres Vorrechtes bald verlustig gingen. Seit 1757 hat auch wirklich kein magdeburgischer Landrat mehr Sitz und Stimme in der Kammer gehabt. In Pommern trat die Kabinetts-Ordre überhaupt erst nicht in Kraft. Hier hatten die Landräte von vornherein infolge der Nichtgewährung der Diäten die Teilnahme an den Kammerberatungen abgelehnt. (M. R. IX. 12. vol. I.)

[3]) L. v. Ranke, Sämtliche Werke. Bd. 27—29, S. 551.

[4]) Minist.-Reskr. v. 17. Mai 1743. (P. A. III. 17. e.)

[5]) Minist.-Reskr. v. 29. Dez. 1742: „Dem collegio ist es mehr als zu genüge bekannt, wie sehr es bei unsrer Arbeit auf gute, geschulte und fleißige Landräthe ankommt.“ (M. R. IX. 12. vol. I.)

diese Revisionen auch der Überwachung der landrätlichen Geschäftsführung dienen und hätten so, wenn sie richtig vorgenommen worden wären, die größten Erfolge zeitigen können. Nachdem anfangs die Kriegs- und Domänenräte angewiesen worden waren, wenigstens zweimal jährlich ihr Departement zu bereisen[1]), setzte Münchow 1751 diese an und für sich schon wenig zahlreichen Revisionen auf eine herab, und diese eine Revision sollte sich auch nur hauptsächlich auf die Städte und Ämter erstrecken[2]). Der größte Übelstand aber bei diesen Revisionsreisen, abgesehen von ihrer Seltenheit, war der, daß die Departementsräte, mochten sie auch noch so sehr von dem Vorhandensein von Mißständen bei der landrätlichen Verwaltung überzeugt sein, überhaupt nicht die Befugnis zur Vornahme besondrer Untersuchungen hatten, wenn sie nicht „spezialiter von der Kammer authorisiert waren." Alle Landräte und Steuereinnehmer wußten genau, daß nur auf Anzeigen hin Untersuchungen ihrer Amtsführung von der Kammer vorgenommen wurden, und fühlten sich also, besonders da in Oberschlesien aus Unkenntnis der deutschen Sprache, in den übrigen Teilen Schlesiens aber aus Furcht keine Anzeigen erstattet wurden, vor Revisionen stets sicher[3]). Erst auf das heftige Drängen des Kriegs- und Domänenrats von Prittwitz, der richtig einsah, daß die bisherigen Revisionen der Landratsämter wertlos und überflüssig seien, — er sprach hierbei, gleichsam als Richtschnur für die Neugestaltung der Aufsicht über die Landräte, das schöne Wort, daß er bei diesen Revisionen als wirkender Teil, nicht als Maschine der Administration angesehen werden wolle — verfügte Hoym im Jahre 1796, daß alle Departementsräte jetzt das Recht und die Pflicht haben sollten, ohne eingelaufene Beschwerden Untersuchungen bei den Landräten und Steuereinnehmern anzustellen[4]). Das Verhältnis der Landräte zu den einzelnen

[1]) A. B. VII. S. 59 ff.

[2]) A. B. IX. S. 118 ff.

[3]) Bericht des Kriegs- u. Dom. Rats von Prittwitz über die Illegalitäten in Oberschlesien (9. Januar 1796): „Würden wir ohne Rücksicht, ob wir durch eine Relation gedeckt, die öffentliche nähere Prüfung ex officio befördern und mit allem Ernst auf die Unterdrückung der kleinen Despoten ein wachsames Auge haben, so würde manche Thräne des Jammers getrocknet und manches sträfliche Wohlleben würde zerstört werden." (P. A. III. 17. v.)

[4]) Minist. Reskr. v. 6. Sept. 1796. (P. A. III. 17. v.)

Kammermitgliedern, mit denen sie bis jetzt in gleichem Range gestanden, verwandelte sich nun, infolge der ständigen Revisionsbefugnis der Departementsräte, in eine Unterordnung des Landrats unter den Kriegs- und Domänenrat.

Wenn auch in vielen Beziehungen der schlesische Landrat einen großen Teil seines ständischen Charakters eingebüßt hatte, so war doch vor allem die niedrige Besoldung dazu angetan, sein Amts stets als Ehrenamt erscheinen zu lassen. Das für die landrätlichen Bemühungen ausgeworfene Jahresgehalt von 300 Talern ist während des ganzen 18. Jahrhunderts nicht um das Geringste erhöht worden. Zieht man die mannigfachen Verluste, die der Landrat bei Ausübung der amtlichen Funktionen in seiner Wirtschaft notwendig erleiden mußte, die häufigen Ausplünderungen, denen gerade er in seiner Eigenschaft als königlicher Beamter im Kriege stets ausgesetzt war, in Betracht, so muß man wirklich mit den schlesischen Ständen sagen, „daß das Landratsgehalt nichts weiter als ein Honorarium, einen Ehrensold, darstellte[1])." Eine kleine Beihilfe hatten die Landräte freilich in den zugestandenen Diäten, die, wenn sie mit eigenen Pferden reisten, 2 Taler, wenn sie Vorspann in Anspruch nahm, nur 1 Taler betrugen. In den ersten Jahrzehnten nutzten sie diese Vergünstigung auch soviel wie möglich aus, da Münchow — allerdings in der richtigen Erkenntnis, daß die Landräte bei ihrem geringen Gehalt noch mehr entmutigt werden würden — es nicht wagte, die Anordnung zu erlassen, daß nur mit Vorspann gereist werde[2]). Eine

---

[1]) Schon im Jahre 1742 hatte der Grottkauer Landrat von Printz nach siebenmonatlicher Tätigkeit sein Amt niedergelegt, „weil ihm das gegebene salarium zu keinem Nutzen hatte gedeihen können", da sein ständiger Aufenthalt in Grottkau, seine häufige Berufung nach Neiße zu dem General von Marwitz sowie viele andre Verrichtungen zur Folge hatten, daß er in den sieben Monaten seiner bisherigen Amtsführung seine Wirtschaft hatte unbesorgt lassen müssen. (Bitte des früheren Landrats von Printz um Steuererlaß, 1. Aug. 1742 in M. R. IX. 1. vol. I.)

[2]) M. R. IX. 12. vol. I; Außerdem hätte dieses Verbot, mit eigenen Pferden zu reisen, auch nicht die geringste Wirkung gehabt, was sich später zeigte, als es im Jahre 1793/94, gleichsam zur Probe, erlassen wurde. Die Landräte reisten trotz alledem mit ihren eigenen Pferden, stellten die Liquidationen auf die Kreiseingesessenen pro forma aus und zogen dann das Geld für sich ein.

gewisse Grenze, nämlich den im Kreisetat ausgesetzten Diätenbetrag, durften freilich auch unter ihm die Diätenliquidationen nicht überschreiten. Wurden allzuviel Diäten gefordert, so kam es wohl vor, daß die Kammer Abstreichungen vornahm[3]); die Landräte wurden dann stets darauf hingewiesen, daß sie eigentlich alle in ihr Amt einschlagenden Verrichtungen „ex officio" ausführen müßten, denn dafür erhielten sie ihr festes Gehalt.

Erst als unter Schlabrendorf die Sparsamkeit überall aufs Höchste gesteigert wurde, sahen sich auch die Landräte in ihren Diätenliquidationen mehr und mehr eingeschränkt: sie erhielten die Aufforderung, ihre amtlichen Verrichtungen nicht über Gebühr hinauszuziehen, und hatten von jetzt an bei ihren Liquidationen der Kammer zu versichern, daß zu der betreffenden Verrichtung soviel Zeit, wie angegeben, unbedingt notwendig gewesen war; ferner sollten sie sich nur, wenn es unumgänglich notwendig war, in der Kreisstadt aufhalten und nicht, wie es bis jetzt geschehen wäre, auch noch Deputierte und Marschkommissare dorthin berufen, nur um diesen einige Diäten zu verschaffen[4]). Das Hauptstreben der Landräte ging deshalb nach fixierten Diäten, vorläufig freilich ohne Erfolg. Zwar hatte man während des siebenjährigen Krieges den am meisten mit Militärangelegenheiten beschäftigten Landräten fixierte Diäten ausgesetzt[1]), in der großen Instruktion von 1778 wurden jedoch diese wieder abgeschafft und alle inbetreff der Diäten früher erlassenen Anordnungen neu bestätigt[2]); allerdings machten schon hier die Landräte, die ihren

[3]) So hatte z. B. der Landrat von Seydlitz anläßlich seiner Anwesenheit beim König in Rohnstock (21.—30. Okt. 1745) 20 Taler Diäten liquidiert. Die Kammer genehmigte nur 14 Taler (P. A. III. 17 n.)

[4]) M. R. IX. 12. vol. I.

[1]) Der Landrat des Glogauer Kreises erhielt z. B. monatl. 24 Taler.

[2]) Bei allen Kreisangelegenheiten konnten für die Hin- und Rückreise mit eigenen Pferden 2 Taler, für die Verrichtungstage 1 Taler liquidiert werden. Bei Kantonrevisionen wurde stets nur 1 Taler gegeben, weil der Kreis den Vorspann hierfür unentgeltlich stellen mußte. Für die Untersuchungen am Wohnort erhielt der Landrat nichts vergütet.

Die Diäten für Untersuchungen in Privatangelegenheiten, z. B. die Revision der Etablissements auf geistlichen Stiftern und Klöstern, die Untersuchung der wüsten und unerblichen Bauernstellen, mußten die Klöster und Gutsherrschaften tragen. (M. R. IX. 12 vol. II.)

Wohnsitz beständig in der Kreisstadt hatten, also ein Teil der oberschlesischen Landräte, insofern eine Ausnahme, als sie fixierte Diäten zugesichert erhielten. Im Laufe der beiden folgenden Jahrzehnte setzten dann auch die meisten andern Landräte durch, daß ihnen anstatt der unsicheren monatlichen Diäten ein fester Diätenbetrag bewilligt wurde[1]).

Parallel mit diesen Bemühungen um Erlangung fester Diäten gingen die Forderungen der Landräte nach einem höheren Gehalt. Schon 1744 hatte die Glogauer Kammer den Landräten der größeren Kreise Hoffnung auf eine Verbesserung ihres Gehalts gemacht, die freilich erst nach 50 Jahren in Erfüllung gehen sollte[2]). Alle Gesuche um Gehaltserhöhung wurden unter Friedrichs Regierung abgelehnt[3]), ja, während des siebenjährigen Krieges mußten die Landräte überhaupt froh sein, daß ihnen ihr Gehalt nicht ganz entzogen wurde[4]). Nach dem Tode des großen Königs hielten sie nun die Zeit für gekommen, eine Erhöhung ihrer Besoldung durchzusetzen. Die Notwendigkeit der Gehaltsaufbesserung begründeten sie damit, daß in Oberschlesien, Neiße, Grottkau und Frankenstein die Landratsstellen größtenteils mit nichtangesessenen Adligen, mit verdienstvollen Offizieren besetzt würden, die unmöglich mit der geringen Besoldung auskommen könnten. „Nicht einmal mit den Steuerräten[5]),“ so führten sie in einer der Bitt-

[1]) In den neunziger Jahren haben nachweisbar die Landräte von Bolkenhain, Reichenbach, Striegau, Schweidnitz, Neumarkt, außer den in den Kreisstädten wohnenden Landräten, fixierte Diäten erhalten, welche durch dreijährigen Durchschnitt ausfindig gemacht wurden (M. R. IX. 12. vol. II.)

[2]) Kammer-Reskr. Glog. 5. April 1744. (M. R. IX. 12. vol. I.)

[3]) Gesuch des Landrats von Tschirschky (Oppeln) um Gehaltserhöhung (24. April 1757) M. R. IX. 12. vol. I; vgl. auch A. B. IX. S. 586.

[4]) Vom 1. Dez. 1757 an sah sich Schlabrendorf infolge Geldmangels genötigt, die Landräte mit Kassenanweisungsscheinen zu bezahlen. Schon am 1. Juni 1759 jedoch konnte das bis 1. Juni 1758 rückständige Gehalt ausgezahlt werden. Von da an trat wieder regelmäßige Gehaltszahlung ein, wovon natürlich die von den Feinden besetzten Gebiete ausgenommen waren. Bald darauf, am 1. Sept. 1759, wurde auch das noch rückständige Jahresgehalt 1758/59 nachgezahlt.

[5]) Die Steuerräte bezogen ein festes Gehalt von 600 Talern, kamen jedoch mit ihren Nebeneinnahmen mindestens auf 750 Taler. (J. Ziekursch: Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates (Bresl. 1907) S. 32—34.)

schriften an, „wollten sie gleichgestellt werden, ungeachtet diese in der Arbeit sowie im Rang und der Verantwortung ihnen nachständen, sondern schon mit einer kleinen Aufbesserung wären sie zufrieden[1]).“

Doch erst 1792 wurde ihren Bitten nachgegeben und wenigstens eine teilweise Aufbesserung vorgenommen: die 20 rangältesten Landräte erhielten eine jährliche Zulage von 200 Taler; sechs Zulagen wurden im Glogauer, die übrigen im Breslauer Departement verteilt. Einzelne Landräte stellten sich nun doch nach dieser, wenn auch freilich für die Mehrzahl völlig bedeutungslosen Gehaltsregulierung, bei Hinzurechnung aller Nebeneinnahmen auf 650 Taler Einkommen[2]).

Nicht vergessen darf man außerdem, daß manche Landräte noch andere Ämter innehatten und so ihr Einkommen verbesserten. Zwar war von Münchow angeordnet worden, daß es nicht statthaft sei, neben dem Landratsamt auch noch eine andere Stellung, das Amt eines Regierungspräsidenten einer Mediatherrschaft zu bekleiden, weil stets die Möglichkeit vorhanden sei, daß das Interesse des Landesherrn und das der Standesherrschaft, dessen Vertreter der Präsident ist, in Kollision komme und dabei der Landesherr einen Nachteil erleide. In Wirklichkeit aber kehrten sich die betreffenden Landräte wenig an die mehrmalige Aufforderung, das eine ihrer beiden Ämter niederzulegen, sondern übten nach wie vor beide Funktionen aus[3]). Ebenso war es nach der Gründung der schlesischen Landschaft nichts Seltenes, daß die Landräte auch zu Landschafts-

---

[1]) Bittschriften der Landräte v. 18. Okt. 1786 u. 26. Aug. 1788 (M. R. IX. 12. vol. II.)

[2]) Der Landrat von Schweinitz (Bolkenhain) bezog im Jahre 1798: 300 Taler Gehalt, 200 Taler Zulage, 144 Taler fixierte Diäten, als Wegebau-Direktor jährl. 24 Taler, ferner 16 Taler bei den Werbegeschäften, (die Gebirgskreise mußten, da sie fast ganz frei von der Rekrutenstellung waren, die Aushebungskosten besonders bezahlen) zusammen 684 Taler.

[3]) So war z. B. der Freiherr von Dyhrn beinahe 20 Jahre lang zugleich Fürstlich Ölser Regierungs-, Konsistorial- u. Kammerpräsident sowie Landrat des Kreises Öls. Ferner bekleidete der Landrat des Münsterberger Kreises, v. Eckwricht, neben seinem Amt noch die Stelle eines fürstl. Auersbergischen Regierungsrats. (Schlesische Instanzien-Notizen von 1751—1764). In Oberschlesien war der Landrat v. Skrbensky der Vertreter der Standesherrschaft Pleß. (M. R. IX. 12. vol. I.)

direktoren und Landesältesten gewählt wurden[1]), sodaß es vorkommen konnte, daß der Neißer Landrat von Prittwitz zu gleicher Zeit Landrat, Landschaftsdirektor und Kurator der herzoglichen württemberg'schen Güter war[2]). Eine andere Nebeneinnahme hatte der Landrat des Liegnitzer Kreises, Freiherr von Kittlitz, noch dadurch, daß er von der Kammer zum Kommissar der Privat-Land- Feuer- und Hagelschlag-Sozietäten, die die schlesischen Großgrundbesitzer gegründet hatten, ernannt worden war. Daß dieser Landrat zugleich noch den Titel eines Kriegs- und Domänenrats bei der Glogauer Kammer führte, hatte auf sein Gehalt als Landrat keinen Einfluß, weil er bei der Annahme des Liegnitzer Landratspostens, in seiner Eigenschaft als Kriegs- und Domänenrat, sich nur Sitz und Stimme in der Kammer vorbehalten hatte[3]).

Außer Gehalt und Diäten erhielten einige Landräte noch ein bestimmte Summe, gewöhnlich 40 Taler als Wohnungsgeldzuschuß. Die Mehrzahl der schlesischen Landräte wohnte zwar auf ihren Gütern[4]) und erledigte von hier aus die laufenden Geschäfte. Viele Angelegenheiten jedoch, die Revision der Kreiskasse, die Rekrutenstellung und die Zusammenkünfte mit dem Steuerrat, erforderten häufig eine mehrtägige Anwesenheit des Landrats in der Kreisstadt, ganz abgesehen davon, dass er zu Kriegszeiten sich ständig hier aufhalten musste und sich von der Kreiskasse nur mit besonderer Erlaubnis entfernen durfte[5]). Die Kammer

---

[1]) Landschaftsdirektoren und zugleich Landräte waren: v. Skrbensky (Steinau), v. Niebelschütz (Wohlau), v. Schipp (Kosel).

[2]) Streng hielt man dagegen zur Vermeidung jeder Parteilichkeit darauf, daß die Landräte nicht zugleich commissarii perpetui der Oberamtsregierung waren. Trat einmal der Fall ein, daß ein Justizrat zum Landrat gewählt wurde, so mußte er vor seiner Ernennung auf die Justizratsstelle verzichten, wie es z. B. 1755 dem Freiherrn v. Schweinitz (Bolkenhain) erging; vgl. hierzu S. Isaaksohn, Geschichte des preuß. Beamtentums, Bd. III, S. 225ff. der Verfasser verzichtet, weiterhin auf die mannigfachen Abweichungen seiner Darstellung von Isaaksohn hinzuweisen.

[3]) M. R. IX. 27 a. vgl. J. Ziekursch, a. a. O. S. 45. Z. nimmt an, v. Kittlitz habe wirklich beide Ämter bekleidet. Nur der Bresl. Landrat v. Haugwitz hat in Wirklichkeit neben dem Landratsamt auch das eines Kriegs- und Domänenrats bekleidet.

[4]) 1802 sind im Glogauer Departement alle Landräte angesessen (M. R. IX. 12. vol. III.).

[5]) Kammer-Reskr. v. 7. April 1757. (M. R. IX. 12. vol. I.)

stellte deswegen den Landräten die früheren Land- und Ständehäuser als Absteigequartier zur Verfügung [1]) oder gab ihnen, wenn in einer Kreisstadt, wie z. B. in Goldberg, keine vorhanden waren, einen Zuschuß zur Wohnungsmiete. War es schon in Niederschlesien schwer, 1—2 Zimmer für 40 Tl. zu erhalten, so konnten in Oberschlesien die Landräte, die, wie wir wissen, zum grossen Teil nicht angesessen waren und in der Kreisstadt ihre ständige Wohnung hatten, überhaupt nicht mit dem Zuschuß auskommen.

Ebenso unzureichend war die Entschädigung, die die Landräte für ihre Kreisschreiber erhielten. Da diese Kreisschreiber — gegen Ende des Jahrhunderts legten sie sich schon den Titel „Kreissekretär" bei — das Mundieren sämtlicher landrätlicher Berichte, ferner die Anfertigung aller fixierten Tabellen und, was nicht selten vorkam, die Ausarbeitung der meisten Berichte zu besorgen hatten, so war es unmöglich, für das im Kreisetat ausgesetzte Gehalt von 50 Tl. einen tüchtigen Gehilfen zu erhalten. Entweder mußte also der Landrat aus seiner Tasche zulegen oder

---

[1]) Die Fürstentumsstände und hier und da auch die Kreisstände hatten sich in österreichischer Zeit eigene „Landhäuser" erworben, die als Wohnung für den Steuereinnehmer und zur Abhaltung der ständischen Sitzungen dienten. Bei der Neuordnung der Steuerverfassung hatte Friedrich sämtliche Landhäuser der Stände in seine Verwaltung genommen und zwar mit der Begründung, daß das Eigentum der Stände ihm gehöre, da er auch die von ihnen gemachten Schulden abtragen lasse, und daß andrerseits die Stände auch gar keinen Anspruch darauf machen könnten, da die Häuser ja aus den Beiträgen *aller* Kontribuenten erbaut worden seien. Die Ständehäuser wurden nun teils an Offiziere vermietet, wie in Ohlau und Kosel, die meisten jedoch — z. B. die 4 im Glogauer Departement vorhandenen Landhäuser zu Glogau, Wohlau, Liegnitz und Grünberg — dienten als Wohnung und Amtslokal für den Kreissteuereinnehmer und, sofern noch Platz vorhanden war, als Absteigequartier der Landräte. Erst nach der Gründung der schlesischen Landschaft im Jahre 1770 machten die Stände den ersten Versuch, ihr Eigentum wiederzuerlangen, größtenteils aber ohne Erfolg. Nur in Schweidnitz mußte der Landrat den Ständen einen Teil des Landhauses zu ihren Verhandlungen abtreten, was hier allerdings nur recht und billig war. Das ganze Vordergebäude des Schweidnitzer Landhauses, das aus 10 Zimmern bestand, benutzte nämlich einzig und allein der Landrat als Absteigequartier für sich, seine Verwandten und Bekannten, während im Hinterhaus das Fürstentumsarchiv, die Kreiskasse und die Wohnung des Steuereinnehmers sich befand.

— und das war gewöhnlich der Fall — die Kreisschreiber suchten sich durch die Annahme von Geschenken und Erhebung sonstiger Gebühren an den Kreiseingesessenen schadlos zu halten. Um so offener und rücksichtsloser konnten sie mit ihren „Plackereien“ vorgehen, als sie die landrätliche Geschäftsführung oft ganz in der Hand hatten und andrerseits keine strenge Bestrafung für ihre Vergehen zu gewärtigen hatten, da sie nicht vereidigt waren. Immer häufiger wurden daher um die Wende des Jahrhunderts die Klagen des „Publikums“ über das Gebahren der Kreisschreiber, die sogar soweit gingen, daß sie von sich aus kreisamtliche Verfügungen ohne landrätliche Unterschrift erließen [1]). Erklärlich wird diese einflußreiche Stellung der landrätlichen Schreiber nur, wenn man in Erwägung zieht, daß sie über eine ausgezeichnete Schulbildung verfügten, ja, daß sie an Kenntnissen in der Geschäftsführung meistens die Landräte übertrafen [2]).

Während das Gehalt, die Diäten und alle sonstigen Zuschüsse im Kreisetat festgelegt waren, war dies nicht der Fall beim Pensionsgeld, das die Landräte nach treuer Dienstzeit bewilligt erhielten. In den beiden ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft war die Pensionsfrage noch von geringerer Bedeutung da man ungeeignete oder infolge Alters dienstunfähige Landräte ohne jede Unterstützung entließ. Als aber dann die Landratsposten nur noch mit Offizieren besetzt wurden, die gerade hierdurch eine Versorgung für das Alter erhalten sollten, mußte zu einer Änderung geschritten werden. Gewöhnlich bewilligte man den um Abschied eingekommenen Landräten die Hälfte ihres

---

Gegen Ende des Jahrhunderts wurden jedoch die Landhäuser baufällig und verursachten kostspielige Reparaturen, sodaß die Kammer sich gezwungen sah, die Häuser zu verkaufen. Aus den Zinsen der Verkaufsgelder wurde ein Fonds gebildet, woraus man die Miete für das Kreis-Steueramt sowie das landrätliche Absteigequartier bestritt. In den meisten Fällen brachte dieses Verfahren der Kammer noch einen Überschuß, da die Landräte natürlich nur den gewöhnlichen Zuschuß, 40 Tl., erhielten. (Acta vom Etablissement der Landhäuser M. R. IX. 10. vol. I. sowie das Minist. Reskr. v. 23. April 1756 in M. R. IX. 6. vol. II.)

[1]) Minist. Reskr. 28. Febr. 1801 (M. R. IX. 12. vol. III.) und der schon oben erwähnte Bericht des Kriegs- u. Domänenrats v. Prittwitz v. 9. Jan. 1796 (P. A. III. 17 v.).

[2]) Schlesische Provinzialblätter Bd. XI (1795), Anhang S. 70.

Gehalts, doch kam es auch vor, daß sie mit 200 Tl., ja mit vollem Gehalt pensioniert wurden. Da für Pensionen kein Fonds ausgesetzt war, so mußten die Nachfolger im Landratsamt die Kosten tragen und sich bei ihrer Ernennung verpflichten, solange auf das volle Gehalt zu verzichten, wie ihr Amtsvorgänger am Leben wäre. Auf diese Weise konnte es geschehen, daß der Namslauer Landrat von Monsterberg $4^1/_2$ Jahre (1790—1794) die landrätlichen Funktionen ausübte, ohne daß er auch nur einen Pfennig Gehalt bezogen hätte [1]). Schließlich aber fand sich auch hier ein Ausweg: man bezahlte einen Teil der Pensionen aus den Nahrungsgeldüberschüssen und deckte den Rest durch die 1792 bewilligten Gehaltszulagen.

Um so notwendiger war diese Regulierung der Pensionsverhältnisse, als die Pensionierung bei weitem die gewöhnlichste Art war, auf die die Landräte ihr Amt verließen. Selten erfolgten Beförderungen in höhere Ämter. Freilich hatte Friedrich, bei seiner Vorliebe, die Landräte zu Kammerpräsidenten zu ernennen [2]), auch den schlesischen Landräten das Versprechen gegeben, „daß er sie bei entstehenden Vakanzien zu noch wichtigeren Verrichtungen employiren würde“ [3]), in Wirklichkeit standen aber doch der Erfüllung dieser Zusage große Hindernisse entgegen. Er selbst hatte die Anordnung getroffen, daß bei den schlesischen Kammern keine geborenen Schlesier angestellt werden sollten, und so den Landräten jede Beförderungsmöglichkeit abgeschnitten; denn nach der Kur- oder Neumark als Kammerpräsidenten zu gehen, lehnte die Mehrzahl der schlesischen Landräte aus Rücksicht auf ihre Besitzungen ab. Die meisten Versuche, die schlesischen Landräte — Friedrich zog sie den übrigen Beamten in der Überzeugung vor, „daß die dasigen Landräte alles gute und ehrliche Leute sind“ [4]) — zur Übernahme von Kammerpräsidenten-

---

[1]) Während Friedrich II. sonst, im Gegensatz zu seinem Vater, das lange Dienen der Landräte ohne Gehalt dadurch zu verhindern suchte, daß er keine „adjungierten“ Landräte ernannte, kam also hier, auf einer andern Seite, der alte Übelstand wieder zum Vorschein.

[2]) Gelpke, a. a. O. S. 66.

[3]) Landratsinstruktion von 1742 in A. B. VI. 2. Nr. 147 (§ 23); vgl. auch A. B IX. S. 726.

[4]) Kab.-Ordre, 8. Okt. 1775. (M. R. IX. 12. vol. I.)

posten zu bewegen, blieben erfolglos. Nur zwei, die Landräte von Brauchitsch und Graf von Logau, nahmen das vom König gemachte Anerbieten an und wurden nach zweimonatlicher Ausbildung bei den schlesischen Verwaltungskollegien zu Kammerpräsidenten ernannt [1]). Der Landrat von Falkenhayn hingegen, dessen Ernennung zum Landjägermeister über sämtliche Berliner Forsten mit 2000 Tl. Gehalt schon vollzogen war, setzte schließlich, trotzdem Friedrich alle seine Einwendungen anfangs abwies, die Rückgängigmachung seiner Beförderung durch [2]). Nach des großen Königs Tod sind dann überhaupt keine Landräte mehr in höhere Stellen eingerückt.

Der Ehrgeiz der schlesischen Landräte beschränkte sich also ganz und gar auf den engen Rahmen ihres Kreises, in dem sie das landrätliche Ansehen immer mehr zu steigern suchten. Um die Erhöhung ihres Ansehens, um ein äußeres Abzeichen kämpften sie mehrere Jahre hindurch mit größter Energie. In dem allgemein nach Friedrichs Tode einsetzenden Wettlauf nach Uniformen wollten die Landräte nicht zurückbleiben [3]). Nachdem 1787 ihre erste Eingabe abschlägig beschieden worden war — mit der Begründung, daß das Tragen der Uniformen den Fabriken zum Nachteil gereichen müsse —, kam der Landrat von Haugwitz im Namen aller übrigen Landräte immer wieder darum ein, bis er schließlich am 2. Juli 1790 die Einwilligung vom König erhielt, daß sämtliche Landräte die vorgeschlagene Uniform anlegen

---

[1]) Graf von Logau wurde im Juli 1773 zum Präsidenten der Neumärkischen Kammer ernannt. (M. R. IX. 27.)

[2]) Auf den Einwand Falkenhayn's, daß er nicht studiert habe, antwortete der König, „daß er bei dem Finanzwesen eben keine Gelehrte, die Latein verstehen und studia haben, brauche, sondern nur Leute, die ökonomische Kenntnisse besitzen und dabei exakt und activ im Dienst sind.“ (Kab.-Ordre, 20. Mai 1771 in M. R. IX. 20.)

[3]) Friedrich Wilhelm II. hatte in den ersten Jahren seiner Regierung den Angestellten der schlesischen Landschaft sowie den Baubeamten Uniformen bewilligt und 1798 erhielten zum Überfluß auch die schlesischen Gutsbesitzer noch eine Uniform. Daß übrigens Friedrich Wilhelm der unter ihm einsetzenden Uniformbewegung durchaus nicht sympathisch gegenüberstand, zeigen uns die Worte, mit denen er die Schweidnitzer Kreisdeputierten abweist: „Die Ziviluniformsucht steigt bis zum Ekel!“ (Kab.-Ordre, Berlin, 27. Jan. 1791 in M. R. IX. 12. vol. II.)

könnten [1]). Außer dieser Landratsuniform konnten freilich auch diejenigen Landräte, die früher Offiziere gewesen waren, die Militäruniform tragen, allerdings nur mit besondrer Genehmigung der Kammer [2]).

b) Der Landrat in der Grafschaft Glatz.

Die Grafschaft Glatz, die schon unter österreichischer Herrschaft neben den schlesischen Fürstentümern ein gewisses Eigenleben führte, hat auch noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch im schlesischen Verwaltungsorganismus eine Sonderstellung eingenommen [3]). Während in Nieder- und in Oberschlesien zur Verhütung jeder Steuerbelastung die Landesabgaben nach einem neu aufgenommenen Kataster erhoben wurden, blieb hier die alte Steuerverfassung in ihren Grundzügen auch weiterhin bestehen [4]).

---

[1]) Die Landratsuniform wurde durch Kab.-Ordre v. 2. Juli 1790 folgendermaßen festgelegt: „Ein hellblauer tuchener Rock mit carmoisinsamtnen kleinen runden Aufschlägen mit 2 Knöpfen und einem dergleichen stehenden samtnen Kragen mit einer schmalen à la grèque gestickten goldenen Einfassung und schmalen Klappen, mit Guirlanden unterlaufenen Litzen und gestickten Kleplichens, worauf aber eine Königliche Krone. Rotseidenes Unterfutter, zwei goldene große Epaulets und auf jedem ebenfalls eine goldene Krone gestickt und unter solcher der Namenszug F W, ganz glatte vergoldete Knöpfe und weißtuchene Unterkleider. Ein Port d'épée von Gold und hellblauer Seide, ein vergoldeter Degen, auf dessen Knopf und Stechblatt die Kgl. Krone und der Namenszug von Silber ist. Ein ganz schwarzer Hut mit einer Hutschnur von Gold und hellblauer Seide, eine schwarze seidene Masche mit einer goldenen Krapfe, worauf eine kgl. Krone gestickt. Den Über- oder Interimsrock von hellblau Tuch mit carmoisinsamtnen Aufschlägen, Klappen u. stehendem Kragen ohne Stickerei." (P. A. III. 17. a.)

Nach dem Muster dieser schlesischen Uniform erhielten 1798 auch die magdeburger und südpreußischen Landräte ihre Uniform: die der südpreußischen Landräte unterschied sich nur dadurch von der schlesischen, daß anstelle der Goldstickerei Silber trat. (M. R. IX. 12. vol. II.)

[2]) Die Erlaubnis die Militäruniform tragen zu dürfen, war hauptsächlich ein Zugeständnis an die Kr. Deputierten und Marschkommissare, denen das Tragen der Landratsuniform verboten worden war.

[3]) Joh. Gottl. Kahlo, Denkwürdigkeiten der Grafschaft Glatz (Berl. 1857) S. 12.

[4]) Münchow dehnte zwar im Jahre 1743 die Steuerklassifikation auch auf die Grafschaft Glatz aus, nahm aber bald von der Einführung des neuen Katasters Abstand, als ihn der Leiter der schlesischen Klassifikation,

Außerdem wurde die Grafschaft, trotz ihres großen Umfanges [1]), nicht, wie die übrigen schlesischen Fürstentümer in mehrere Kreise zerrissen, sondern man bildete aus ihr einen einheitlichen Verwaltungsbezirk, einen Kreis, an dessen Spitze für die Verwaltung der Städte ein Steuerrat, für die des platten Landes ein Landrat gestellt wurde [2]).

Anfangs besetzte Münchow das Landratsamt, wie in den andern schlesischen Kreisen, mit einem in der Grafschaft angesessenen Adligen, Ernst von Pannwitz, der früher eine Ratsstelle bei der Landeshauptmannschaft bekleidet hatte und der der einzige nicht preußenfeindliche Großgrundbesitzer im Glatzer Kreise war. Von einer Wahl der Kreisstände konnte bei der österreichischen Gesinnung des Glatzer Adels überhaupt keine Rede sein, und 1759, nach dem Tode des Landrats von Pannwitz, wurde sogar noch der letzte Rest des dem Landratsamt etwa noch anhaftenden ständischen Charakters beseitigt. Als rein bürokratisches Amt wurde es

---

von Thiele, darauf aufmerksam gemacht hatte, daß die Grafschaft, wenn sie nach niederschles. Steuerfuß angesetzt werde, einen Steuerausfall von 19 350 Tl. gegenüber dem aufgestellten Etat haben würde. Vierzig Jahre lang blieb dann noch die alte Art der Steuererhebung „nach der Ansässigkeit“ bestehen, die besonders eine Mehrbelastung des Bauernstandes zur Folge hatte. Die Gutsherrschaften zahlten für jede „Ansässigkeit“ $27\frac{1}{2}$ Tl., die Bauern dagegen 45 Tl., wobei aber noch zu berücksichtigen ist, daß die herrschaftlichen „Ansässigkeiten“ viel mehr Grundstücke umfaßten als die bäuerlichen. Erst 1781 wurde die Grafschaft nach einer neuen Ertragsaufnahme den übrigen schlesischen Kreisen in der Steuerverfassung gleichgestellt. (Bericht v. Thieles, 1. Nov. 1743 in M. R. IX. 1. vol. IV; vgl. auch F. G. Schimmelfennig: Die preußischen direkten Steuern, S. 116. (3. Aufl. Berl. 1859.)

[1]) Die Grafschaft Glatz ist 31 Quadratmeilen groß. (Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung v. Schlesien Bd. IX.)

[2]) Wedekind, Gesch. der Grfsch. Glatz (Neurode 1857) S. 466; im Juni 1742 hat Münchow zwar die Absicht gehabt, das Amt des Steuer- und des Landrats in einer Hand zu vereinigen und es mit dem altmärkischen Landrat von Lattorf oder dem Halberstadter Landrat v. Planitz zu besetzen, hat aber schließlich — der Grund ist aus den Akten nicht ersichtlich — davon Abstand genommen, den schon eingesetzten Landrat von Pannwitz weiterhin auf seinem Posten belassen und den Landrat von Planitz zum Steuerrat der Grafschaft ernannt (Immed. Bericht Münchows v. 1. Juni 1742 in M. R. III. 3. x.). A. B. VI. 2. S. 987 unterscheidet irrtümlicher Weise einen Landrat und einen Steuerrat von Planitz.

von da ab nur noch mit fremden Adligen besetzt, welche schon vorher als Beamte in der Kammer oder der „Regierung“ tätig gewesen waren und die Landratsstellung nur als Durchgangsposten — gewöhnlich wurden sie zu Kammerdirektoren befördert — zu betrachten pflegten [1]).

Diese eigenartige Besetzung des Glatzer Landratsamtes beruhte jedoch nicht allein auf dem Mangel an geeigneten, preußenfreundlichen Kreisständen; die Hauptursache ist in dem weitverzweigten Geschäftsbereich zu suchen, auf den wir, schon an dieser Stelle, deshalb kurz eingehen müssen. Während die übrigen schlesischen Landräte nur das Steuer-, Militär- und Polizeiwesen unter sich hatten, war dem Glatzer Landrat im Jahre 1742, zugleich mit seiner Ernennung zum Ober-Amtsregierungsrat und iudex delegatus der Breslauer Oberamtsregierung, das Gerichtswesen in der Grafschaft übertragen worden [2]). Alle Bauernprozeße lagen anfangs vollständig in seiner Hand; und auch nachdem 1751 sämtliche Prozeße in erster wie in zweiter Instanz der Breslauer Oberamtsregierung zur Entscheidung zugewiesen worden waren, verblieb dem Landrat, der als commissarius perpetuus der „Regierung“ auch noch die Aufsicht über die Patrimonialgerichte hatte, immer noch ein großer Einfluß auf die Entscheidung der Prozesse [3]). Friedrich selbst hat 1783 bei der Vakanz des Glatzer Landratsamts kein Hehl daraus gemacht, daß die justizamtlichen Funktionen des Glatzer Landrats, zur Vermeidung jeder Parteinahme, es unbedingt erforderlich machen, daß der Posten nicht mit einem Adligen besetzt werde, der in der Grafschaft angesessen sei [4]).

Außerdem übte der Landrat, nachdem 1747 eine Kammerdeputation unter Fouqués Leitung in Glatz eingerichtet worden war [5]), zugleich die Funktionen eines „deputatus camerae“ [6]) sowie

[1]) Vgl. das Verzeichnis der Glatzer Landräte, unten S. x.

[2]) A. B. VI. 2. S. 474; vgl. auch Grünhagen, a. a. O. I. S. 361; entgegen der Darstellung Grünhagens bleibt v. Pannwitz weiterhin Landrat des Glatzer Kreises trotz seiner Ernennung zum Oberamtsregierungsrat.

[3]) A. B. IX. S. 98 f. und 102.

[4]) Kab.-Ordre v. 8. Okt. 1783. (M. R. IX. 14 b.)

[5]) A. B. VII. S. 276 ff.

[6]) J. Ziekursch: Zur Charakteristik der schlesischen Steuerräte (1742–1809) in der Ztschr. des V. f. G. u. A. Schlesiens, Bd. 43, S. 154 ff.

eines Kriegs- und Domänenrats bei der Breslauer Kammer aus und hatte in dieser Eigenschaft jederzeit „von allem und jedem in der Grafschaft hinlänglich informirt zu sein.“ Alle Magistrate, alle Polizeiausreiter des Kreises hatten ihm deshalb monatlich über die an der Grenze vorfallenden „Neuigkeiten“ einen Bericht zu erstatten [1]), den er dann an seinen unmittelbaren Vorgesetzten, den schlesischen Minister, weitergab [2]).

In Anbetracht dieses großen Geschäftsbereichs des Glatzer Landrats — er bekleidete eigentlich drei Ämter: das eines Landrats, eines Oberamtsregierungs- und eines Kriegs- und Domänenrats — war es also ausgeschlossen, daß die Geschäfte von einem adligen Grundbesitzer, der nebenbei seine Wirtschaft besorgen mußte, geführt werden konnten; es war ein im Justiz- und Kameralwesen erfahrener Beamter notwendig, der imstande war, sich gänzlich dem landrätlichen Dienst zu widmen.

Nachdem so der Glatzer Landrat einmal zum rein bürokratischen Beamten ausgebildet worden war, sorgte auch die Breslauer Kammer, ganz im Gegensatz zu ihrem sonstigen Verhalten, besonders den oberschlesischen Landräten gegenüber, für eine auskömmliche Besoldung. Außer dem Landratsgehalt von 300 Tl. erhielt er 500 Tl. in seiner Eigenschaft als Oberamtsregierungsrat, 200 Tl. als deputatus camerae, im ganzen also 1000 Tl., wovon er allerdings 100 Tl. auf die Unterhaltung eines Schreibers verwenden mußte [3]).

B. Die Marschkommissare und Kreis-Deputierten.

Zur Unterstützung bei allen Amtsangelegenheiten waren dem schlesischen Landrat mehrere Marschkommissare und Kreis-Deputierte beigegeben, die in ihrer Gesamtheit sich später, ungefähr von 1790 ab, als „Kreiskollegium“ bezeichneten. Die Anzahl dieser landrätlichen Gehilfen schwankte sehr bedeutend, ganz nach der Grösse und der Lage der Kreise. Bei der Einführung des Landratsamts war zwar bestimmt worden, daß in jedem Kreise ein Marschkommissar und zwei Deputierte angesetzt werden

[1]) Kammer-Reskr. 26. Mai 1769 (P. A. III. 53. m.)

[2]) C. Bornhak: Preuß. Staats- und Rechtsgeschichte (1903) S. 198.

[3]) A. B. VI. 2. S. 474 f.; vgl. auch J. Ziekursch, Beiträge (a. a. O.) S. 45.

sollten, in Wirklichkeit aber regelte sich ihre Anzahl nach dem Bedürfnis einer Unterstützung des Landrats, das natürlich in den verschiedenen Weichbildern größer oder geringer war. In den großen Kreisen, Breslau, Pleß, Liegnitz, Bunzlau-Löwenberg, Goldberg-Haynau, sind meistens zwei Marschkommissare und zwei Deputierte gewesen, während in den kleineren Kreisen nur ein Marschkommissar und ein Deputierter, und in andern, wie z. B. im Kr. Steinau, überhaupt nur ein Deputierter manchmal tätig war; im Gr. Strehlitzer Kreise finden wir sogar von 1798—1805 weder Deputierte noch Marschkommissare [1]).

Die Wahl der Kreisdeputierten und Marschkommissare ging nach demselben Verfahren vor sich, wie die der Landräte, und lag sämtlichen Kreisständen ob, also der Ritterschaft, den Stiftern und Städten, sofern sie herrschaftliche Güter ihr eigen nennen konnten. Die Bestätigung der Wahl sowie die Ernennung vollzog dann die Kammer; außerordentlich selten kam es vor, daß sie dem gewählten Kandidaten die Ernennung versagte. Abgesehen nämlich davon, daß die Deputierten und Marschkommissare bis gegen Ende des Jahrhunderts den adligen Kreisständen angehören mußten, gab es eigentlich weiter keine Qualifikationsbedingungen. Freilich wirkte auch hier, wie bei der Besetzung der Landratsposten, Schlabrendorf dahin, daß sie möglichst brandenburgisch gesinnt waren, also der evangelischen Religion angehörten [2]). Erst dem ausdrücklichen Eingreifen Friedrichs ist es zu verdanken, daß seit 1782 bei der Ansetzung von Deputierten hinfort kein Unterschied zwischen Protestanten und Katholiken gemacht wurde [3]).

Die auf die Ernennung folgende Vereidigung wurde vom Landrat vorgenommen, im Glogauer Departement allerdings erst von 1753 an [4]). Gleich dem Landrat, hatten sie die eidliche Versicherung zu geben, alle Kreisangelegenheiten getreulich zu versehen, bei den Steueranlagen zu helfen und die Richtigkeit der Kreiskasse zu prüfen. Eine Instruktion für ihren Geschäftskreis

[1]) Vgl. die schlesischen Instanzien-Notizen 1743—1805.

[2]) 1758 wurde v. Keschütz zum Kr. Deputierten des Kr. Grünberg gewählt, aber nicht bestätigt, weil er katholisch war.

[3]) Minist. Reskr. v. 14. Jan. 1782 (P. A. III. 17. x.)

[4]) P. A. III. 17. x: bis 1753 waren im Glogauer Departement die Marschkommissare und Kreisdeputierten überhaupt nicht in Eid genommen worden.

empfingen sie dagegen nicht, sondern erhielten bei jedem Auftrag besondere Verhaltungsmaßregeln.

Mochte es auch in ihrem Eide noch so stark betont werden, daß sie den Landräten bei den Amtsgeschäften helfen sollten, mochte ferner in der Instruktion von 1742 die Unterstützung bei militärischen Angelegenheiten dem Marschkommissar, bei allen übrigen Kreisgeschäften aber den Deputierten zugewiesen werden, in Wirklichkeit traten doch beide, Marschkommissar wie Deputierter, äußerst selten in Tätigkeit. Die Landräte der kleineren Kreise hatten selbst nicht allzuviel zu tun und waren froh, wenn sie bei den hin und wieder einmal vorkommenden Truppenmärschen die Diäten allein liquidieren konnten. Als dann zum Überfluß in der Instruktion von 1778 noch verordnet wurde, daß sich die Landräte nur im Notfalle der Hilfe ihrer Deputierten zu bedienen hätten, war die Tätigkeit derselben gänzlich lahmgelegt. Eine Ausnahme machten nur diejenigen Kreise, die an den Hauptverkehrsstraßen lagen, also z. B. der Breslauer und Neumarkter Kreis, wo auch 1793 die beiden angestellten Marschkommissare ein monatliches Gehalt von 15 Tl. bewilligt erhielten, während alle andern schlesischen Deputierten nur auf Diäten angewiesen waren.

In den ersten Jahren der preußischen Herrschaft hatten die Marschkommissare und Deputierten zusammen mit dem Landrat die jährlichen Steueranlagen angefertigt; als aber nach vollendeter Steuerklassifikation der Steuerbetrag und die Subrepartition desselben für immer festgelegt worden war, beschränkte sich von jetzt an ihre Tätigkeit — ausgenommen die der Marschkommissare zu Kriegszeiten — auf die jährliche Abnahme der Kontributionsrechnung des Kreises. Die Übernahme sämtlicher Kreisgeschäfte geschah nur während der Vakanz des Landratsamtes, oder wenn der Landrat einmal längeren Urlaub nahm, was indes selten vorkam.

Zieht man in Betracht, daß die Kreisstände eigentlich anfangs gehofft hatten, gerade durch die Beteiligung der Deputierten an der landrätlichen Geschäftsführung einen weitgehenden Einfluß auf die Kreisverwaltung ausüben zu können[1]), daß ferner die

[1]) Im März 1742 verlangten die Breslauer Deputierten gemäß dem Protokoll v. 19. Dez. 1741 zu allen Kreis- und Marschangelegenheiten hinzugezogen zu werden. Die Kammer wies sie jedoch zurück, mit der Be-

Deputierten und Marschkommissare ihrerseits nicht die geringsten materiellen Vorteile hatten, ja im Gegenteil noch sehr hohe Bestallungsgebühren entrichten mußten, so nimmt es nicht Wunder, daß das Interesse des schlesischen Adels an diesem Posten bald erkaltete[1]). War es schon schwierig, überhaupt die Kreisstände zur Stimmabgabe zu veranlassen, so konnte die Kammer außerdem noch stets sicher sein, daß der gewählte Kandidat den Posten ablehnte, wenn ihm nicht die „Chargenjura" erlassen wurden[2]). Und selbst dieses Hilfsmittel, der Erlaß der Bestallungsgebühren oder die Erlaubnis zum Tragen der Landratsuniform, von der die Kandidaten die Annahme der Wahl abhängig zu machen pflegten, wollte manchmal nicht mehr verfangen. Schließlich nahm Hoym seine Zuflucht zu einem Radikalmittel und machte bekannt, daß auch bürgerliche Kreisstände zu Deputierten gewählt werden könnten[3]). Um dies zu verhindern, war der Adel wieder mehrere Jahre lang bereit, die Deputiertenstellen zu übernehmen. Das Interesse erlahmte indes bald wieder, und so wurden denn in Schlesien schon vor der Reform der Kreisverwaltung hier und da bürgerliche Deputierte angestellt[4]).

---

gründung, daß ihnen keine ständige Teilnahme an der Kreisverwaltung, sondern nur die Vertretung des Landrats versprochen worden sei. (P. A. III. 17. x.).

[1]) Die Kanzleigebühren betrugen 8 Thl. 23 Ggr.

[2]) Welcher Unwille beim Adel über die Bestallungsgebühren herrschte, zeigen folgende Worte des zum Kreisdeputierten gewählten v. Wentzky: „so sehr mir das Vertrauen meiner Herren Mitstände schmeichelt, so aufrichtig kann ich versichern, daß ich äußerst ungern diesen Posten annehme, indem ich ganz naif gestehen muß, daß mich die Bestallungskosten für einen Posten, der so gar keine emolumente hat, verdrießen. Doch um zu zeigen, daß ich patriotisch gesinnt bin, willige ich ein, wenn anders die Sache nicht abzuändern ist." (10. Dez. 1791. in P. A. III. 17. m.).

[3]) Nachdem 1797 im Goldberger Kreise die zu Marschkommissaren gewählten Adligen sämtlich die Annahme abgelehnt hatten, verfügte Hoym Anfang 1798, daß von nun an zur Bekleidung dieses Postens auch nichtadelige Stände, wenn sie die erforderliche Qualifikation hätten, zuzulassen seien, dies aber den Kreisständen vor der angesetzten Wahl stets bekannt zu machen sei (P. A. III. 17. x.).

[4]) Im Okt. 1809 wurde zum ersten Mal ein Bürgerlicher, der Gutsbesitzer Reupricht, zum 2. Kreisdeputierten in Bolkenhain-Landeshut gewählt (P. A. III. 17. x.).

Daß sich unter Friedrichs des Großen Regierung dieser Mangel an Marschkommissaren und Deputierten noch nicht so bemerkbar gemacht hatte, lag — wenn man ganz von der materiellen Seite, der Erlangung hoher Diäten während der zahlreichen Kriege, absehen will — hauptsächlich daran, daß er bei der Ernennung von Landräten diejenigen Adligen bevorzugte, die sich in ihrer Eigenschaft als Marschkommissare oder Deputierte besonders hervortaten. Da nun Friedrich hier in Schlesien wie in den übrigen Provinzen äußerst selten Anwartschaften auf die Landratsämter erteilte, wurde also allgemein die Bekleidung der Marschkommissar- und Deputiertenstellen gleichsam als Vorstufe für die Erlangung des Landratsamts angesehen und so waren stets genügend Bewerber um diese Posten vorhanden[1]).

C. Der Kreis-Steuereinnehmer und der Steueramtskontrolleur.

Eine wichtigere Rolle als die Deputierten und die Marschkommissare spielten die Steuereinnehmer in der Kreisverwaltung. An die Spitze jeder Kreiskasse war 1741 ein Einnehmer — eine Ausnahme bildete in dieser Beziehung nur der Breslauer Kreis, wo bald noch ein zweiter Einnehmer angesetzt wurde — gestellt worden, der das gesamte Finanzwesen des Kreises, also hauptsächlich die Erhebung und Ablieferung der Steuern unter sich hatte. In seiner Geschäftsführung hatte er sich streng an eine ausführliche Instruktion zu halten[2]); von seiten des Landrats, seines unmittelbaren Vorgesetzten, war er einer monatlichen Revision unterworfen. Von den Kreisständen hingegen war er gänzlich unabhängig, da seine Ernennung, ohne jede Wahl, durch die Kammer erfolgte.

---

[1]) An adjungierten Landräten, d. h. solchen, denen die Anwartschaft auf ein Landratsamt gegeben worden ist, finden sich 1740—1786 nur folgende:

v. Tschammer (1750 dem gelähmten Landrat v. Schlichting, Guhrau, adjungiert, † 1753).

v. Haugwitz (der Nachfolger v. Tschammer's).

v. Zimietzky (wurde 1784 dem Landrat v. Sack, Tost, adjungiert; diese Adjunktion wurde 1787 dann nicht anerkannt, und v. Sack's Sohn zum adjungierten Landrat ernannt).

[2]) A. B. VI. 2, S. 445 ff.

Allein für Bewerber, die mindestens zwei Jahre in der Kammerkontrolle als sogenannte „Controllaiden“ gearbeitet hatten, war Aussicht vorhanden, eine Kreiseinnehmerstelle zu erhalten. Freilich kamen auch Ausnahmen vor. So ist es z. B. durchaus nicht selten gewesen, daß das Einnehmeramt vom Vater auf den Sohn forterbte, ohne daß dieser vorher bei der Kammer gearbeitet hatte[1]). Ebenso war es mit der anderen Qualifikationsbedingung, der Kautionsstellung in Höhe der monatlichen Steuereinnahme. Wäre man in dieser Beziehung streng vorgegangen, so hätte man in den Kreisen, wo der monatliche Steuerbetrag mehr als 8000 Tl. betrug, überhaupt keine Einnehmer bekommen. Meistens mußte die Kammer zufrieden sein, wenn 1000—2000 Tl. Kaution hinterlegt wurden, wobei es noch häufig vorkam, daß der Landrat des betreffenden Kreises als Bürge für den Steuereinnehmer eintreten mußte.

Wenn also diese beiden Qualifikationsbedingungen auch oft genug nicht eingehalten wurden, der Besetzung der Einnehmerstellen mit ganz unfähigen Leuten war wenigstens dadurch ein Riegel vorgeschoben, daß die endgiltige Ernennung erst von dem Bestehen eines Examens vor der Kammer abhängig gemacht war. Bis in die letzten Jahre Friedrichs II. hinein verfügten denn auch wirklich die einzelnen Kreise meistens über wohlgeschulte und erfahrene Steuereinnehmer, was sich besonders in der pünktlichen Steuerzahlung während des siebenjährigen Krieges zeigte. Da trat Anfang der achtziger Jahre eine einschneidende Veränderung in der Vorbildung sowie in der sozialen Stellung der Einnehmer ein.

Bis zum Jahre 1780 waren die Steuereinnehmerposten fast ausschließlich mit bürgerlichen, bürokratisch ausgebildeten Beamten

[1]) In österreichischer Zeit und in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft ist das Einnehmeramt meistens, sozusagen, in der Familie geblieben; im Kreise Strehlen war es z. B. 130 Jahre lang in den Händen einer Familie. (Zimmermann a. a. O. I, S. 46.) Selbst wenn der Sohn eines Einnehmers schon eine andre mittlere Beamtenstellung bekleidete, gab er doch beim Tode des Vaters seinen bisherigen Posten auf und übernahm dessen Stelle. Der Grund dieser „Erblichkeit“ der Einnehmerposten lag einerseits in der immerhin unabhängigen Stellung, andrerseits aber auch in dem hohen Einkommen, das mit dem Kreiseinnehmerposten verknüpft war (vgl. Schlesische Provinzialblätter V, S. 560 und Schlesische Instanziennotiz 1764, Kr. Gr. Strehlitz, Ratibor u. Neustadt, S. 28 ff.).

besetzt worden; aber schon in den letzten Jahren Friedrichs d. Gr. wurde ein Teil der Einnehmer aus der Reihe der invaliden Offiziere genommen. Noch weiter schritt man auf dieser Bahn, als Friedrich Wilhelm II. angeordnet hatte, daß in allen Zivilämtern, wo nur jemals invalide Offiziere gewesen wären, schlechterdings keine andern wie Offiziere angestellt werden dürften[1]). Fast ausschließlich waren von diesem Zeitpunkt ab die Einnehmerstellen den Offizieren und unter diesen wieder vorzugsweise den Angehörigen des Adelsstandes vorbehalten[2]).

Die Besetzung des wichtigsten Postens in der ganzen Kreisverwaltung mit Leuten, „die“, um mit den Worten der Kammer zu sprechen, „im Klassifikationswesen beinahe alle ganz unwissend waren“, mußte natürlich auf die Abwicklung der steueramtlichen Geschäfte den größten Einfluß ausüben. Hatten die früheren Einnehmer trotz der manchmal, besonders während des Krieges, aufs Doppelte gesteigerten Kreisgeschäfte, ihre Arbeit allein, in den großen Kreisen mit einem Kassenschreiber bewältigt, so machte sich jetzt auf einmal das Bedürfnis geltend, in allen Kreisen, ob groß oder klein, einen zweiten Steuereinnehmer, einen sogenannten Kreiskassenkontrolleur anzustellen, der den ersten Steuereinnehmer

---

[1]) Korns neue Sammlung Bd. V. S. 224; über das Eindringen der invaliden Offiziere in die städtischen Ämter vgl. J. Ziekursch: Das Ergebnis der friederizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins (Jena 1908) S. 121 f.

[2]) Wie zahlreich der Adel unter den Steuer-Einnehmern vertreten war, zeigt folgende Zusammenstellung:

v. Tschammer, Kr. Pless 1759
v. Roeder, „ „ 1777—1785
v. Seelen, „ „ 1785
v. Birckhahn, „ Ratibor 1781—1788
v. Smigelsky (Kontrolleur), Kr. Löwenberg 1778—1804
v. Normann, Kr. Jauer 1786
Freiherr von der Goes, Kr. Sprottau 1786
v. Rabenau, Kr. Schwiebus 1785
v. Elsner, „ Goldberg 1782
v. Bünau, „ Münsterberg
v. Erdtmann, „ „ 1789
Freiherr v. Steinsdorf, Kr. Münsterberg 1795
v. Falkenstein, Kr. Münsterberg 1797 (1802 in Wohlau)
v. Schierstädt, Kr. Wohlau 1778
v. Wittich, „ Grottkau 1795
v. Rohwedell, „ Schwiebus 1783
v. Bessel, „ Brieg 1787
v. Hayn, „ Lublinitz 1789
v. Mittrowsky, „ Falkenberg 1800
v. Ostrowsky, „ Kreuzburg 1802
v. Wimmersberg, „ Kosel 1802
v. Czülnochowsky, „ Lüben 1805
v. Seydlitz, „ Falkenberg 1805

unterstützen sollte. Im Jahre 1788 begann man mit der Anstellung dieser Kontrolleure, und schon 1792 war sie in fast allen Kreisen durchgeführt. Nachdem die Kontrolleure anfangs ohne besondere Anweisung die Steuergeschäfte geführt hatten, kam im Jahre 1802 eine ausführliche Instruktion heraus, die ihnen fast die gesamte Bearbeitung des Kreissteuerwesens — den Einnehmern blieb nur die Annahme und Ausgabe des Geldes zuwies: auf diese Weise wurde eigentlich die geplante Unterstützung in das Gegenteil umgekehrt und der erste Steuereinnehmer fast überflüssig gemacht[1]). Das ganze Verhältnis wird am treffendsten durch folgenden Ausspruch der Kammer aus dem Jahre 1801 gekennzeichnet: „Die Kreis-Kassenkontrolleure sind in der Tat nach die wirklichen Steuereinnehmer, die zu Steuereinnehmerposten beförderten Offiziere sind dagegen meistens nur titulierte Pensionairs“ [2]).

Die Anstellung der Kontrolleure war mithin, bei den geringen Kenntnissen der Steuereinnehmer, in den größeren Kreisen unbedingt geboten. Viel zu weit ist aber Hoym gegangen, wenn er auch in den kleinen Weichbildern, wo kaum ein Einnehmer hinreichend Beschäftigung hatte, sowie in denjenigen Kreisen, in denen noch tüchtige Einnehmer saßen, Kreis-Kassenkontrolleure anstellte. Die Folgen zeigten sich bald: die Landräte suchten nunmehr ihre Schreiber in die Kontrolleurposten hineinzubringen, behielten sie aber auch nach ihrer Anstellung als Kontrolleure ruhig auf ihrem Gute als Kreisschreiber zurück, so daß diese „Kreiskassenkontrolleure“ höchstens einmal in die Kreiskasse kamen, um ihr monatliches Gehalt in Empfang zu nehmen[3]). Auf dasselbe Endziel hinaus kam der Zustand im Schwiebuser Kreise, dessen Steuereinnehmer „ein ordentlicher und sichrer Mann“ war, sodaß er eigentlich keinen Kontrolleur nötig gehabt

[1]) Die Instruktion für die Kreiskassenkontrolleure ist datiert v. 4. Febr. 1802 (P. A. III. 17. f.). Nach dieser haftet der Kontrolleur gleich dem Einnehmer für die Kasse; er hat jede Einnahme und Ausgabe zu buchen, ferner die Kontrolle über die Depositen, Kollekten- und Viehassekuranzgelder, die Führung der Vorspannrollen und Kreisregistratur; in allen übrigen Amtsverrichtungen hat er den Einnehmer zu unterstützen. Für den Steuer-Einnehmer blieb also wahrlich nicht mehr allzuviel zu tun!

[2]) M. R. 12. vol. III.

[3]) P. A. III. 17. f.

hätte. Der dort angestellte Kreiskassenkontrolleur lebte auch in der Tat von seinem Posten entfernt in Breslau[1]).

Die Bevorzugung der Steuereinnehmerposten seitens der adligen Offiziere vor andern Zivilstellungen hatte seinen Grund hauptsächlich darin, daß ihnen auf diese Weise auch die Beförderung zum Landrat offen stand. Der größte Teil der aus dem Militärstande hervorgegangenen Steuereinnehmer sah diesen Posten durchaus nur als Durchgangsstellung, als Trittbrett an, von dem aus sie sich zum Landrat aufschwingen konnten[2]). Gewiß gelang es auch einigen oberschlesischen Einnehmern in den achtziger Jahren dieses Ziel zu erreichen, es lag aber doch mehr an der Eigenart der oberschlesischen Verhältnisse, als daß man daraus hätte ein Prinzip machen wollen. Die meisten Einnehmer sahen sich vielmehr getäuscht; denn auch in Oberschlesien kam gegen Ende des Jahrhunderts die Landratswahl immer mehr in Übung, und den nichtangesessenen Steuereinnehmern war es gewöhnlich nicht möglich, die Mehrzahl der ständischen Stimmen auf sich zu vereinigen.

Indes, wenn auch nicht der Rang — die Kreiseinnehmer rangierten nach dem Prokonsul und Ratsältesten und erhielten wohl auch nach längerer Dienstzeit den Titel eines Kgl. Kommissionsrates —, auch das Einkommen, das mit dem Einnehmerposten verknüpft war, mochte viele zur Übernahme dieser Stellung reizen. Zu dem festen Gehalt von 240 Tl. kam noch der Erlös aus dem Quittungsgroschen[3]) und dem Vorspannbestellerdouceur hinzu, das sie für die Besorgung der Vorspannpferde erhielten, Einnahmen, die in den größeren Kreisen ihr Gehalt bei weitem überstiegen. Im Kreise Pleß z. B. müssen diese Nebeneinnahmen besonders hoch gewesen sein, da hier, im Gegensatz zu den

---

[1]) Erst die neuen Regierungen machten gegen diese Übelstände Front und schafften 1809 die unnötigen Kontrolleurposten ab. (Rep. 201 b No. XIV. 197. Akten der Liegnitzer Regierung über die Kreiseinnehmer.)

[2]) 1785 wurde der Plesser Steuer-Einnehmer von Roeder zum Landrat desselben Kreises ernannt. Nach seinem Tode folgte ihm 1788 im Plesser Landratsamt der Ratiborer Steuereinnehmer von Birkhahn nach.

[3]) „Quittungsgroschen“ nannte man die monatliche Abgabe, gewöhnlich 1 Ggr., die die Gemeinden und Herrschaften für die Quittung über gezahlte Kontribution dem Steuereinnehmer leisten mußten.

übrigen Kreisen, wo nur Gemeinde und Herrschaft je einen Ggr. zahlte[1]), jeder mehr als 3 Thl. Steuern entrichtende Einwohner monatlich 1 Ggr. an den Einnehmer abliefern mußte[2]). Zieht man ferner in Betracht, daß die meisten Steuereinnehmer auch noch Nebenposten, die eines Rathmannes, Servisrendanten, Toleranzkollekteurs, Salzfaktors und besonders die eines Baurendanten der Kgl. Ämter und Fortifikations-Baukassen[3]) bekleideten, so darf es nicht wunder nehmen, daß viele von ihnen einen gewissen Wohlstand erreichten und sich sogar in der Lage sahen, eigene Güter zu erwerben[4]).

Trotzdem verschafften sich die Einnehmer noch mancherlei ungesetzliche Einnahmen. Besonders beliebt und aus österreichischer Zeit überkommen, war der Abzug des 12. Pfennigs bei allen an die Kreisbewohner auszuzahlenden Geldern[5]). Trotz der Amtsentsetzungen,

[1]) Die Einnahmen aus dem „Quittungsgroschen" hielten sich um das Jahr 1788 in den einzelnen Kreisen zwischen 44—189 Thl. (Kr. Neiße 186 Thl. Kr. Breslau 189 Thl.). Hierzu kam das „Vorspannbestellerdouceur", das durchschnittlich 30 Thl. betrug, in manchen Kreisen jedoch bis zur Höhe von 100 Thl. stieg. Dementsprechend schwankten also die Haupteinnahmen der Steuer-Einnehmer zwischen 300—500 Thl., wozu noch die Tantieme aus der Vieh-Assekuranzkasse kam. Der Breslauer und der Glatzer Einnehmer hatten sogar über 500 Thl. feste Einnahmen aus Gehalt, Quittungsgroschen u. Vorspanndouceur (506 u. 504 Thl.). Rechnen wir beim Schweidnitzer Einnehmer noch die Tantiemen aus der Fortifikationsbaukasse hinzu, so beliefen sich dessen regelmäßige Einkünfte auf mindestens 544 Thl., ein Gehalt, mit dem er bei freier Wohnung schon auskommen konnte (M. R. IX. 12. vol. II).

[2]) Wir finden in diesem Kreise allerdings während des 18. Jahrhs. fast ausschließlich adlige Steuer-Einnehmer (vgl. die Schles. Instanz. Notizen 1740—1806).

[3]) Da die Arbeiter zum Festungsbau und zum Aufeisen der Festungswassergräben durch die Landräte gestellt und durch die Kreiskasse bezahlt wurden, so waren die Steuer-Einnehmer gegen eine gewisse Tantieme zugleich Fortifikations-Baukassen-Rendanten (C. Vater: Repertorium der preuß. schles. Verfassung Bresl. 1798. Bd. II S. 99).

[4]) Der Steuer-Einnehmer Roth (Sagan) war z. B. Herr auf Kothwitz, der Einnehmer Koch (Striegau) besaß Simsdorf und der Einnehmer v. Tschammer (Pleß) erwarb sich sogar zwei Güter Siegersdorf u. Iskritschin (vgl. die Schles. Instanz. Notiz. 1754—1756).

[5]) Kaiserliche Verordnungen über das Steuerwesen in Schlesien v. 1. Aug. 1703 in der Brachvogelschen Sammlung III. S. 800 ff. (Kaiser- u. Kgl. das Erbherzogtum Schlesien betr. Privilegia Statuta etc. Bresl. 1713).

mit denen die schlesischen Kammern in der ersten Zeit diese „Plackerei“ bekämpften, kamen doch hier und da immer wieder unerlaubte Abzüge zum Vorschein, und als die Steuereinnehmer infolge der ihnen drohenden strengen Bestrafung endlich davon Abstand nahmen, suchten sie sich auf andre Weise „Zugänge“ zu verschaffen, indem sie z. B. den Kontribuenten stundeten, dafür aber Wucherzinsen nahmen. Fast durchgehends ließen sie sich Neujahrsgeschenke in barem Gelde geben, nahmen Naturalien an, ja ein oberschlesischer Einnehmer hat sogar bestimmte Lieferungen, darunter Capaunen, ausgeschrieben[1]). Eine gewisse Beschränkung erlitt dieses Treiben einzelner Einnehmer durch die schon erwähnte Reform der Departementsrevisionen, die, zusammen mit einer erneuten Verfügung an die Landräte, ihre Einnehmer gründlichst zu kontrollieren, bald ihre Wirkung ausgeübt haben muß. Nachdem die Steuereinnehmer seit 1741 nie das Geringste wegen einer Gehaltserhöhung hatten verlauten lassen, kamen sie nämlich jetzt immer dringender um Aufbesserung ihrer Besoldung ein; sie begründeten ihre Bitte mit der Steigerung der Kassengeschäfte, mit der geringen Verzinsung ihrer Kaution sowie mit der Preiserhöhung sämtlicher Nahrungsmittel. Sie hatten bald Erfolg. Auf das tatkräftige Eintreten des Glogauer Kammerpräsidenten von Massow, der besonders darauf hinwies, „daß es Pflicht des

[1]) Im Jahre 1796 schilderte der Kriegs- u. Domänenrat v. Prittwitz ausführlich die Verfehlungen einzelner Steuer-Einnehmer. „Das Geschenknehmen“, so berichtete er an die Kammer, „der Salzfaktorei-Beamten ist dennoch eine wahre christliche Behandlung gegen den jüdischen Wucher, so die Steuer-Einnehmer ungescheut und ungestraft in Oberschlesien besonders treiben.“ Dann zählt er die Vorwürfe auf, die das „Publikum“ gegen die Einnehmer erhebt, wobei er allerdings betont, daß es auch „schätzbare achtungswerte Männer“ unter ihnen gebe, die die folgenden Anklagen nicht treffen: 1) die Einnehmer stunden in gewinnsüchtiger Absicht u. nehmen wucherhafte Zinsen 2) sie erpressen Naturalien unter dem Namen freiwilliger Geschenke 3) sie nehmen fast durchgehends Neujahrsgeschenke in barem Gelde 4) von den Lieferanten lassen sie sich 2 % zahlen 5) sie mischen sich ins Kantonwesen ein und erteilenPossessionsscheine 6) mit der Auszahlung der Vorspann- u. Lieferungsbonifikationen usw. an die Untertanen geht es in Oberschlesien nicht richtig zu. Die Drei Kreuze sind leicht gemacht, ob sie aber von den Gerichten (Gemeindevertretern) wirklich gemacht worden sind, ist eine andre Frage [P. A. III. 17. v.]. (Die Scholzen, die nicht schreiben konnten, und dies war die Mehrzahl, mußten vermittelst eines Kreuzes quittieren).

Staates sei, jeden seiner Beamten so zu dotieren, daß er ohne Nahrungssorgen seinem Verhältnis gemäß leben könne“ [1]), wurde schon im April 1805 sämtlichen schlesischen Steuereinnehmern eine Zulage von 60 Tl. zugebilligt. Diese Erhöhung der Besoldung war um so notwendiger, als auch die Einnehmer bei Antritt ihres Amtes oft einen großen Teil des Gehalts an ihre Vorgänger oder deren Witwen abtreten mußten. Daß ein Steuer-Einnehmer gar kein Gehalt bezog, kam nicht vor, da Versetzungen in den Ruhestand bei vollem Gehalt nicht üblich waren [2]).

D. Die Landdragoner.

Die Exekutivorgane der landrätlichen Kreisverwaltung des 18. Jahrhunderts waren die Landdragoner oder, wie sie in der letzten Zeit heißen, die Kreisdragoner, deren es in jedem Kreise gewöhnlich zwei, in den größeren wohl auch drei oder vier gab [3]).

Besondre Vorbedingungen für die Bekleidung dieses Postens gab es anfangs nicht und so setzten sie sich denn, meist auf Vorschlag des Landrats hin ernannt, teils aus gedienten Soldaten, teils aus früheren Dienern der Landräte zusammen. Ein Umschwung trat erst nach dem siebenjährigen Kriege ein. Wie die Landrats- und Steuereinnehmerposten, so wurden jetzt auch die Dragonerstellen ausschließlich den invaliden Soldaten vorbehalten. Rücksichtslos wurden alle Landdragoner, die nicht beim Militär gedient hatten, mochten sie auch noch so lange ihr Amt schon treulich ausgeübt haben, auf Anordnung Schlabrendorfs entlassen, den Landräten jeglicher Einfluß auf die Besetzung dieser Stellen genommen und von der Kammer Invaliden angestellt.

Trotz dieser, ja nur heilsamen Militarisierung dieses Postens war es den Landdragonern, ganz im Gegensatz zu unsern heutigen Gendarmen, nicht erlaubt, eine Uniform zu tragen. Das einzige,

[1]) Kammer-Reskr. Glog. 10 Jan. 1805 (M. R. IX. 12 vol. III.)

[2]) Ein Fall, der übrigens auch für Hoym's Verwaltung charakteristisch ist, ist nur bekannt, wo ein Steuer-Einnehmer, von Falkenstein-Wohlau, trotzdem er wegen Unterschlagung 1802 kassiert worden war, auf Anweisung Hoym's sein ganzes Gehalt als Pension weiter bezog. Erst 1810 wurde es ihm dann entzogen. (Rep. 201 b No. XIV. 197.)

[3]) Dieser Abschnitt stützt sich auf Acta generalia vom officio der Landdragoner (P. A. V. 62 a.)

was man ihnen in dieser Hinsicht zugestand, war die Ausübung ihres Dienstes zu Pferde sowie die Mitnahme eines Gewehrs. Zweimal monatlich hatte jeder Dragoner nach seiner Instruktion [1]) den ihm zugewiesenen Teil seines Kreises zu bereiten zwecks Publikation und Kontrolle der Landespolizeiverordnungen, um dann dem Landrat Bericht zu erstatten, unter dessen Aufsicht er stets stand. In Wirklichkeit gab es aber eigentlich keine regelrechten Kreisberitte, sondern die Dragoner verbanden die Publikation der Kammerverordnungen gewöhnlich mit der ihnen von dem Steuereinnehmer aufgetragenen Eintreibung der Steuerreste [2]).

Bei Truppendurchmärschen und Vorspannstellungen hatten sie sich zur Verfügung des Landrats zu halten und alle militärischen Aufträge zu übernehmen. Damit die Kammer über den Polizeidienst der Dragoner eine gewisse Oberaufsicht ausüben konnte, wurden diese 1747 angewiesen, anstelle des bisher nur an den Landrat mündlich erstatteten Rapports von nun an einen selbstverfaßten schriftlichen Monatsbericht über ihre Tätigkeit an die Kammer einzusenden. Veranlaßt wurde diese Maßnahme durch die allgemein zu Tage getretene Unzuverlässigkeit der Dragoner in ihrem Dienst [3]). Die Annahme von Geschenken war an der Tagesordnung. Kam ein Landdragoner in amtlicher Angelegenheit in ein Dorf, so mußte die Gemeinde für alle Ausgaben (Essen, Trinken, Nachtquartier, Futter für das Pferd), die er sich im Kretscham leistete, aufkommen. „Für ein Glas Schnaps“, sagt ein Zeitgenosse, „haben ihn die Bauern zum besten [4]).“ Die Mehrzahl der Dragoner suchte

---

[1]) Ein Auszug der Landdragoner-Instruktion v. 17. April 1742 findet sich in A. B. VI. 2. S. 423 f. Zum 2. Mal erschienen, u. zwar gedruckt, ist diese Instruktion am 6. Jan. 1756. (M. R. IX. 12. vol. I.)

[2]) Eine genaue Innehaltung der beiden monatlichen Kreisberitte war schon deshalb nicht möglich, weil in den größeren Kreisen, z. B. im Bolkenhainer, jeder Dragoner im Sommer 14 Tage, im Winter sogar drei Wochen gebrauchte, um nur einmal seine Tour abzureiten. (P. A. III 17 k.)

[3]) Zugleich veranlaßte auch die Steigerung der Botenlohnliquidationen die Einführung der Monatsberichte. Die Kammer konnte auf diese Weise genau kontrollieren, ob die Erledigung von kreisamtlichen Kurrenden durch besondre Boten infolge der Abwesenheit der Landdragoner notwendig gewesen war.

[4]) Schlesien wie es ist. Von einem Österreicher, Berl. 1806. I. S. 134 f.

außerdem bei allen Gelegenheiten bares Geld zu erlangen. Abgesehen von der Annahme der Neujahrsgeschenke und der Präsentation von Kalendern gab es mannigfache Wege von den Kreisbewohnern Geld zu erpressen. Beliebt war es z. B. bei der Stellung von Handwerkern und Arbeitern seitens des Kreises, sich von jedem nicht aufgezeichneten Arbeitspflichtigen eine Geldsumme geben zu lassen. Ebenso kam es vor, daß die Landdragoner bei Übertretungen der Landespolizeigesetze die Strafgelder eigenmächtig festsetzten und die einkassierten Gelder für sich behielten oder sich sogar bestechen ließen und konfiszierte Waren wieder zurückgaben [1]).

Die Gründe für dieses Verhalten sind zum Teil in den aus österreichischer Zeit her überkommenen Verhältnissen zu suchen. Die damaligen Fürstentumsdragoner oder Amtspfänder hatten nur 56 Tl. Gehalt gehabt, waren aber dafür berechtigt gewesen, von den Gemeinden alle möglichen kleinen Abgaben sowie ihre Beköstigung während der Zeit ihres Aufenthalts im Dorfe zu verlangen [2]). Unter der preußischen Herrschaft war zwar das Gehalt der Kreisdragoner von Anfang an auf 96 Tl. festgesetzt worden [3]), was aber auch noch völlig unzureichend war, zumal da sie ihr Pferd noch davon unterhalten sollten [4]); kam es dann noch vor, daß der neuernannte Dragoner bei seiner Anstellung sich verpflichtete, seinem Amtsvorgänger die Hälfte seiner Besoldung abzutreten, so war er gewissermaßen, bloß um für sich, seine Familie und sein Pferd den notdürftigsten Unterhalt zu gewinnen, auf alle sich ihm darbietenden Zugänge angewiesen [5]). Um die Kreis-

[1]) A. B. VI. 2. S. 534 f.

[2]) Bericht des Landrats v. Schweinitz, 11. Aug. 1756 (P. A. III. 17. k.); ferner M. R. IX. 12. vol. I.

[3]) Erst am Schluß unsres Zeitraums, im Jahre 1806, erhielten auch die Landdragoner eine Aufbesserung von 24 Tl., sodaß sich ihr Gehalt von da ab auf 120 Tl. belief.

[4]) Die Diäten, 8 Ggr. täglich, die sie anfangs bei den Dienstverrichtungen außerhalb des Kreises bezogen hatten, wurden ihnen während des siebenjährigen Krieges auch noch von Schlabrendorf genommen und nie wiedergegeben. Ebenso flossen ihnen aus den Exekutionen wenig Einnahmen zu, da sie höchst selten eingelegt wurden. (P. A. V. 62. a.)

[5]) Wie skrupellos sie manchmal hierbei vorgegangen sein müssen, sieht man am besten daraus, daß sie bei den Gelagen in den Kretschams den

bewohner aber dennoch soviel wie möglich vor derartigen Bedrückungen zu schützen, suchte die Kammer, außer der strengen Bestrafung, sobald sie über genügendes Belastungsmaterial verfügte [1]), dadurch ein Gegengewicht zu schaffen, daß sie öfters Versetzungen der Landdragoner vornahm und so den Zusammenhang derselben mit den Kreiseinsassen, der unleugbar die Illegalitäten befördern mußte, zerstörte und auflöste. Die erste große Allgemeinversetzung fand 1765 statt, nachdem die im Kriege von den Dragonern verübten Erpressungen zu den Ohren Schlabrendorfs gedrungen waren. Unter Hoym scheint man jedoch von dieser heilsamen Maßregel wieder Abstand genommen zu haben.

Einen noch höheren Grad würden ohne Zweifel diese Erpressungen erreicht haben, wenn nicht den meisten Dragonern ihre Wohnung sowie ein großer Teil ihres Unterhalts von den Landräten gegeben worden wäre. Allerdings hatte dieses Wohnen auf dem landrätlichen Gute auch wieder einen Übelstand im Gefolge: manche Landräte benutzten die Kreisdragoner zu ihren Privatdiensten, besonders als Diener und Wirtschaftsvögte, sodaß der königliche Dienst darunter leiden mußte [2]). Schlabrendorf

---

trunkenen Bauern ihre Wirtschaften um ein Spottgeld abkauften, bloß um die Neu-Kaufgelder dann einzustecken. (Kammer-Reskr. v. 6. März 1749, P. A. III. 17. k.)

[1]) Von dem Magistrat der unakzisbaren Stadt Schömberg (Kr. Bolkenhain) z. B. hatten die Dragoner 20 Sgr. als Neujahrsgeschenk erhalten. Als die Kammer dies erfahren hatte, mußten sie das Geld zurückgeben und entgingen nur durch die Fürbitte des Landrats einer strengen Bestrafung. Meistens gelangte man aber nur sehr selten zu sicherem Belastungsmaterial. So konnte es z. B. vorkommen, daß im Jahre 1783 durch landrätliche Kurrende in Kr. Bolkenhain festgestellt wurde, daß die Dragoner keine Forderungen an Geld u. Naturalien machten, während aus der Gemeinderechnung von Nieder-Zieder (Kr. Bolkenhain-Landeshut) sich nachweisen läßt, daß diese Gemeinde noch im Jahre 1804 an Nachtquartier, Futter. Neujahrsgeschenken usw. den Landdragonern 6 Tl. gegeben hat. (P. A. III. 17. d.)

[2]) Natürlich gab es auch Landräte, die es verabscheuten, die Dragoner in ihren Privatdiensten zu gebrauchen; als Beispiel möge der auch sonst als äußerst rechtschaffen bekannte Freiherr v. Schweinitz angeführt werden, der der Kammer gegenüber einmal folgende Worte sprach: „übrigens bin ich auch so eingerichtet, daß die Landdragoner, solange als ich das landrätliche Officium zu verwalten die Gnade habe, mir keinen Tritt tun dürfen." (6. Okt. 1764 in P. A. III. 17. k.)

schuf auch hier, wenigstens teilweise, eine Abhilfe, indem er anordnete, daß stets nur ein Dragoner auf dem Gute des Landrats wohnen dürfe, der andre hingegen seinen ständigen Wohnsitz in der Kreisstadt beim Steuereinnehmer nehmen und diesem für alle Aufträge sich zur Verfügung stellen müsse. Diese Verteilung der Dragoner ist dann auch für die Folgezeit maßgebend gewesen.

Eine geregelte Pensionierung gab es auch bei den Landdragonern nicht. Sobald sie ihren, immerhin recht anstrengenden Dienst nicht mehr verrichten konnten, wurden sie entweder mit halbem Gehalt, das der Nachfolger aber zahlen mußte, in den Ruhestand versetzt oder in leichteren Stellungen, z. B. im Akzise-Dienst als Torschreiber beschäftigt, wo sie die an sie gestellten Anforderungen noch erfüllen konnten.

E. **Der Kreis-Physikus.**

Dem Range nach zwar vor dem Steuereinnehmer [1]), an Wichtigkeit aber weit hinter ihm zurückbleibend, folgt als letztes Glied der Kreisverwaltung der Kreis- oder Landphysikus, welcher die Tätigkeit des Weichbilds- und Fürstentumsphysikus' der österreichischen Zeit aufnahm und fortsetzte [2]).

Schon bald nach Einführung des Landratsamtes ernannt, wurden diese Kreisärzte 1745 bei der Neuordnung der schlesischen Medizinalverfassung den beiden obersten Aufsichtsbehörden des Medizinal- und Sanitätswesens, den collegiis medicis et sanitatis zu Breslau und Glogau, untergeordnet und ihre Stellung folgendermaßen geregelt [3]). Bei eintretender Vakanz eines Kreis-Physikats gaben die einzelnen Kreisstände ihre Stimmen verschlossen zur Wahl eines neuen Physikus ab; die Wahl selbst war freilich gewissen einschränkenden Bestimmungen unterworfen. Bevorzugt sollten als Wahlkandidaten stets diejenigen Ärzte werden, die auf einer königlichen Universität studiert oder sich in dem schlesischen Kriege bei der Verpflegung der verwundeten Truppen besonders hervorgetan und sich dadurch gewissermaßen ein Anrecht auf diese

[1]) A. B. VII. S. 525.

[2]) Weltzel: Geschichte von Ratibor, (1881) S. 288.

[3]) Das Tatsachenmaterial dieses Abschnittes stammt hauptsächlich aus P. A. III. 17a). vgl. auch A. B. VI. 2. S. 843.

Stellen erworben hatten. Sobald der Landrat die Stimmen der Kreisstände an die Kammer eingeschickt hatte, wählte dann diese den ihr genehmen Kandidaten, meistens denjenigen, der die Majorität der Stimmen erhalten hatte[1]), aus und beauftragte das collegium medicum, den zu ernennenden Kr. Physikus über seine Fähigkeiten zu examinieren und zu vereiden. Später wurde die endgiltige Anstellung auch noch von der Absolvierung eines Kursus an der neu errichteten Anatomie und Hebammenschule in Breslau abhängig gemacht[2]). Zugleich mit seiner Anstellung als Kreis-Physikus wurde der Kandidat gewöhnlich auch zum Mitglied, zum sogenannten „adjunctus" des Medizinalkollegiums ernannt und als solcher ebenfalls vereidet.

In seiner Eigenschaft als Kreis-Physikus unterstand ihm die gesamte Medizinal-Polizei des Weichbilds, und zwar erstreckte sich sein Geschäftsbereich, im Gegensatz zur sonstigen Kreisverfassung über das platte Land hinaus auch auf alle im Kreise gelegenen Städte, sofern sie keine besonderen Stadtphysiki hatten[3]). In der Ausübung seines Amtes war ihm nach allen Seiten hin freie Hand gelassen; hauptsächlich diente ihm die General-Medizinalverordnung von 1745 und eine besondere, allgemeingehaltene Kammerinstruktion desselben Jahres zur Richtschnur. Alle Berichte und Anzeigen hatte er unmittelbar an das Medizinalkollegium einzusenden, das seine vorgesetzte Behörde war. Anträge auf Lokaluntersuchungen richteten die Kreiseingesessenen oft ohne Vermittlung des Landrats an ihn selbst, und nur nachträglich gab der Kreis-Physikus dann dem Landrat einen Bericht über den Verlauf der Seuche. Nicht als ein untergeordnetes Mitglied der Kreisbehörde, sondern als Vertreter des Medizinalkollegiums, beinahe gleichgeordnet dem Landrat, übte also der Kreisphysikus die Medizinalpolizei aus.

---

[1]) Ausnahmen kamen natürlich vor. 1758 wurde z. B. im Striegauer Kreis ein Kreis-Physikus ohne Wahl, nur auf Vorschlag des Landrats hin, ernannt. (P. A. V. 29. c.)

[2]) 1773 war in Breslau das Theatrum anatomicum und eine „Hebammenschule" errichtet worden. (Korns Ediktensml. Bd. XIV, S. 55 ff.)

[3]) Da die meisten kleineren Städte keinen Stadt-Physikus hatten, so wäre es eigentlich recht und billig gewesen, daß sie bei der Wahl des Kreis-Physikus Stimmrecht gehabt hätten. Wie bei allen andern Kreiswahlen durften die Städte jedoch nur dann mitwählen, wenn sie Stadtlandgüter besaßen. (P. A. III. 7a. und Bresl. Stadtarchiv Akt. 8. 1. 1. 2.)

In engerer Verbindung mit der Kreisverfassung hielt ihn, abgesehen von der Wahl, die Abgrenzung seines Wirkungskreises nach Weichbildern; zwar gab es, besonders in Oberschlesien[1], auch Kreisärzte, die mehrere Kreise unter sich hatten, in der Hauptsache hielt man jedoch immer daran fest, daß jeder Kreis auch je einen Physikus hatte. Um allen Kreisbewohnern in gleicher Weise leicht zugänglich zu sein, sollte er nur in der Kreisstadt seinen Wohnsitz aufschlagen. Vom Kreise, d. h. vom Kreis-Steueramt, empfing er auch alle Diäten, die er etwa bei Amtsverrichtungen liquidieren durfte, sowie sein Gehalt, 96 Taler jährlich[2]; in allen amtlichen Angelegenheiten konnte er sich, im Gegensatz zum Landrat und Steuereinnehmer, des Kreisvorspanns unentgeltlich bedienen.

Sein festes Gehalt war also nicht gerade sehr hoch: die mannigfachen Gebühren für abgehaltene Revisionen und Examina und nicht zuletzt die angesehene Stellung, die der Kreis-Physikus unter den übrigen Ärzten einnahm, hatten aber doch zur Folge, daß während des ganzen 18. Jahrhunderts bei jeder Vakanz sich stets viele Bewerber um das Kreis-Physikat fanden und man so die tüchtigsten Ärzte sich auswählen konnte[3].

F. Die Kreistaxatoren, Kreis-Maurermeister usw.

Weitere Mitglieder der landrätlichen Kreisbehörde, wenn auch nicht festangestellte Beamte, waren die verschiedenen Sachverständigen für die einzelnen Zweige der Verwaltung. Die wichtigsten dieser vom Landrat vereidigten und gegen Diäten angestellten Sachverständigen waren die Kreistaxatoren, deren Einsetzung auf Grund des Remissionsreglements von 1743 angeordnet worden war[4]. Je nach der Grösse der Kreise[5] wählte sich der Landrat

[1] In Kreuzburg und Rosenberg, Kosel und Neustadt, Grottkau und Neisse war lange Zeit hindurch nur je ein Kreis-Physikus.

[2] Erst 1818 wurde das Gehalt der Kreisärzte auf 200 Taler erhöht (P. A. V. 29 b.).

[3] Im Kriege suchte man die Kreis-Physiki infolge ihrer Tüchtigkeit zu leitenden Ärzten in den Feldlazaretten zu gewinnen; der Kreis-Physikus von Schweidnitz war z. B. im siebenjährigen Kriege Direktor des Schweidnitzer Feldlazaretts (P. A. V. 29. c.).

[4] P. A. III. 17 1. vol. IV.

[5] Im Ohlauer Kreise waren 1743 nur zwei Taxatoren angesetzt worden,

4 bis 10 Taxatoren aus dem Bauernstande, meistenteils Scholzen, die ihn bei öffentlichen Abschätzungen, besonders bei Hagel- und Brandschäden, bei Ausmittlung des Wertes und Ertrages der ländlichen Grundstücke, ferner auch bei Abschätzung der Artillerie- und Proviantpferde unterstützen mußten. Ohne sich an irgendwelche Aussaatstabellen zu halten, hatten sie auf Grund ihrer ökonomischen Kenntnisse „nach bestem Wissen und Gewissen“ und Nichtachtung der Religion den Ertrag und die Aussaat im Beisein des Landrats abzuschätzen, wobei dieser die Aussaatstabellen zur Vergleichung heranziehen konnte. Für ihre Mühewaltung erhielten die Taxatoren täglich 12 Ggr. Diäten und freien Vorspann.

Bis zur großen Reform übten sie zur allgemeinen Zufriedenheit ihr Amt aus. Nicht früher tauchten Bedenken über ihre Zuverlässigkeit auf, als bis im Jahre 1810 mehrere Taxatoren einen Viehstand um 900 Tl. zu hoch abgeschätzt hatten. Man prüfte daraufhin alle Taxatoren auf ihre Tüchtigkeit, besonders in der Abschätzung des Viehes, und ein Jahrzehnt später machte man die Anstellung als Kreistaxator überhaupt von der Ablegung eines Examens abhängig. Zu gleicher Zeit vollzog sich auch noch eine andre einschneidende Änderung in der Stellung der Kreistaxatoren. Waren im 18. Jahrhundert nur Angehörige des Bauernstandes zugelassen worden, so drangen jetzt, bald nach den Reformen die Rittergutsbesitzer mit ihrer Forderung durch, zur Abschätzung von ritterschaftlichen Gütern auch Angehörige ihres Standes hinzuzuziehen [1]), ein bei der nunmehrigen veränderten Stellung der Bauern und Herrschaften durchaus berechtigtes Verlangen [2]).

Wie zur Abschätzung des Bodens ökonomische Sachverständige, so wurden zur Taxation von Gebäuden solche aus dem Handwerkerstande, Maurer- und Zimmermeister hinzugezogen, die, wenn

1752 hat man aber ihre Zahl auf 4 erhöht. Im Breslauer Kreis waren 1810 elf Landtaxatoren angestellt. (P. A. III. 17 l. vol. I.)

[1]) Seit 1825 wurden allgemein aus der Reihe der Rittergutsbesitzer Taxatoren bestellt (P. A. III. 17. l. vol. II. III.).

[2]) Dieses erst jetzt auftauchende Verlangen der Herrschaften hängt wohl damit zusammen, daß sie von den erbuntertänigen Bauern des 18. Jahrh. keine benachteiligende Abschätzung zu befürchten hatten, während der freie Bauer des 19. Jahrhd. sich eher dergleichen erlauben konnte, ohne sein Vorgehen alsbald am eigenen Leibe spüren zu müssen.

sie vereidigt waren, den Titel Kreis- Maurer- und Zimmermeister führten und in der Kreisstadt ihren Wohnsitz hatten. Gewöhnlich wurden sie ohne Wahl der Stände vom Landrat der Kammer vorgeschlagen und dann von dieser ernannt. Besondere Fertigkeiten wurden von diesen Handwerksmeistern nicht verlangt; es genügte, wenn sie ein altes Gebäude zuverlässig abschätzen konnten und im Notfalle einen neuen Anschlag von abgebrannten Häusern zu formieren verstanden[1]). Ebenso wie die Kreistaxatoren hatten sie keine feste Besoldung, sondern nur Anspruch auf Diäten, die bei ihnen besonders gering, 8 Ggr. täglich, waren.

Für die Baumzucht und die Anlegung der Straßenalleen wurden in den achtziger Jahren hier und da ebenfalls besondere Sachverständige, sogenannte Kreis-Planteurs angesetzt, gewöhnlich zwei in jedem Kreise. Um dieselbe Zeit schritt auch die Kammer zur Anstellung von Strassenplaneurs in größerem Umfange, die allerdings nur dann unter dem Landrat standen, wenn keine besonderen Strassenbauinspektoren im Kreise vorhanden waren. Es waren Arbeiter zur Instandhaltung der chausseemäßig ausgebauten und mit Zöllen versehenen Straßen, die zugleich eine Kontrollierung des Wegezolleinnehmers auszuüben hatten[2]).

Erwähnen wir dann zuletzt noch, daß es in einigen Kreisen zur Regelung des Torfstiches Kreis-Torfmeister und in den Grenzkreisen sogar besondere vom Kreise angesetzte Viehrevisoren zur Beobachtung des über die Grenze kommenden Viehs gab, so sieht man deutlich, wie die Organisation des Landratsamts im 18. Jahrhundert bis ins Einzelne hinein schon so durchgeführt und ausgebildet war, daß der oberste Leiter, der Landrat, fast für jedes der damaligen Verwaltungsgebiete einen besonderen Kreisangestellten zur Verfügung hatte. Mit diesem, im Vergleich zu dem der österreichischen Herrschaft, viel größeren Beamtenapparat konnte es der schlesische Landrat im Jahre 1741 wohl wagen, in allen zu seinem Ressort gehörigen Verwaltungszweigen eine straffere Ordnung, als bisher geherrscht hatte, einzuführen und über deren Aufrechterhaltung zum Wohle der Kreiseingesessenen zu wachen.

---

[1]) P. A. III. 17. l. vol. IV.
[2]) P. A. III. 17. a.

Lebenslauf

Zu Breslau wurde ich, Oskar Wilhelm Kutzner, evangelischer Konfession, am 4. November 1887 als Sohn des Oberbahnassistenten Hermann Kutzner und seiner Ehefrau Johanna geboren. Ich besuchte seit Ostern 1898 das Kgl. evgl. Gymnasium zu Glogau und bestand Ostern 1907 hier die Reifeprüfung. Seitdem studierte ich hauptsächlich Geschichte und Erdkunde an den Universitäten Berlin und Breslau.

Während meiner Studienzeit besuchte ich die Vorlesungen und Seminarübungen folgender Herren Dozenten:

Baumgartner, Cichorius, H. Delbrück, Foerster, Frech, Gercke, Grund, O. Hintze, Junker, Kampers, Kaufmann, Kühnemann, Ed. Meyer, E. Norden, Passarge, Preuss, Supan, Skutsch, von Wilamowitz-Möllendorf, Ziegler, Ziekursch.

Allen diesen meinen verehrten Herren Lehrern sage ich meinen ergebenen Dank für das Wohlwollen, das sie mir während meiner Studienzeit haben zu teil werden lassen. Besondres Interesse haben der vorliegenden Arbeit entgegengebracht die Herren Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Kaufmann, Prof. Dr. Preuss, Prof. Dr. Ziekursch, Dr. G. Croon sowie Herr Kgl. Landrat von Steinmann (Glatz), denen an dieser Stelle nochmals gedankt sei. Endlich sage ich meinen Dank den Leitern und Beamten des Staats- und Stadtarchivs, die mir die erforderlichen Akten bereitwilligst zur Verfügung stellten.